



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

August 2007

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Liebe Mandanten,

durch das im Juli 2007 endgültig abgesetzte Unternehmensteuerreformgesetz kommt es nach dem Jahreswechsel 2007/2008 zu einem neuen Tarifsystem. Derzeit ist es grundsätzlich egal, ob der Bürger von Arbeit, Zinsen, Mieten, Firmengewinnen oder einer Mischung aus vielem lebt. Alles kommt in einen großen Topf, darauf legt das Finanzamt dann nach der individuellen Progression die Steuer fest.

Dies ändert sich grundlegend. Die zu zahlende Einkommensteuer hängt künftig nicht mehr vom Gesamteinkommen ab, sondern von der Frage, woher dieses stammt. 28,25 Prozent gelten für einbehaltene Unternehmensgewinne. Werden diese anschließend entnommen, kommt es zu einer Nachversteuerung von weiteren 25 Prozent. Die individuelle Progression bleibt dabei außen vor. Ab 2009 kommt der neue Pauschaltarif von 25 Prozent für Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne hinzu, der sofort von den Banken mit abgeltender Wirkung einbehalten wird. In allen Fällen kommt noch der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die Steuerschuld hinzu und bei vielen Bürgern die Kirchensteuer.

Damit rückt der deutsche Fiskus von dem Prinzip ab, alles einheitlich zu besteuern. Das macht das Steuerrecht nicht nur noch komplizierter, sondern öffnet auch Tür und Tor für weitere Gestaltungen. Denn die Vergünstigungsvorschriften werden im Gegenzug nicht gestrichen.

Aber diese so genannte Flat Tax bringt auch Vorteile. Die Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf Kapitaleinnahmen, Versicherungserträge, Optionsprämien und realisierte Kursgewinne koppelt eine ganze Einkunftsart vom seit Jahrzehnten bekannten Steuersystem ab. Das sorgt vielfach für eine schlankere Steuererklärung, von 2009 an haben Sparer und Spekulanten ihre Steuerpflichten mit der Überweisung der Banken an den Fiskus erledigt. Aktionäre, Fondsanleger oder Zinssparer müssen künftig nicht mehr verzweifeln über den Formularen AUS, KAP und SO für ihre Kapitaleinkünfte brüten. Diese Arbeit nehmen ihnen die Kreditinstitute als neuen kostenlosen Service ab.

Es besteht also doch noch Hoffnung auf Steuervereinfachung.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Bürgerschaftliches Engagement: Gesetzentwurf mit Änderungen gebilligt	3
Irrtum über Reisekosten: Steuerbescheid nachträglich änderbar	3
Zigarettschmuggel: Tabaksteuer auch bei Einziehung zu entrichten	3
Auslandsspenden: Abzugsverbot gemeinschaftsrechtswidrig?	4

Angestellte »

Deutschkurs: Aufwendungen eines Ausländers nicht abziehbar	5
Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen für Wandschmuck nicht abziehbar	5
Arbeitnehmer: SPD für Beteiligung am Kapital der Wirtschaft	5
Arbeitslohn: Sofortiger Zufluss durch Überlassung einer Jahresnetzkarte	5
Doppelte Haushaltsführung: Bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz	6
Unfallkosten: Keine Abgeltung durch Ein-Prozent-Regelung	6
Optionskosten: Abzug als vergebliche Werbungskosten	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Hartz IV: Verkehrswert des Hauses entscheidend	7
Krankheitsbedingte Kündigung: Auch ohne betriebliches Eingliederungsmanagement	7
Selbstständige Lehrer: Rentenversicherungspflicht verfassungsgemäß	8
Unbefristetes Arbeitsverhältnis: Durch Widerspruch abwendbar	8

Bauen & Wohnen »

Wohnungsmarkt: Entspannt sich weiter	9
Energieeinsparverordnung: Vom Bundeskabinett verabschiedet	9
Wohnungseigentumsgesetz: Novelle in Kraft getreten	10
Zweitwohnungsteuer: Auch für Dauercamping	10

Bußgeld & Verkehr »

Alkoholverbot für Fahranfänger: Gebilligt	11
Lkw: Müssen Spiegel gegen «toten Winkel» nachrüsten	11
Tschechische Fahrerlaubnis: Kann in Deutschland unwirksam sein	11
Unfallversicherung: Schadensregulierung am Unfallort vom Versicherungsschutz umfasst	12
Verkehrslärm: Bundesrat setzt sich für Reduzierung ein	12

Ehe, Familie & Erben »

Zahl der nichtehelich geborenen Kinder: Deutlich zugenommen	13
Empfehlung zum Hauptschulbesuch: Eltern müssen sich beugen	13
Gefährdete Kinder: Bundesregierung plant besseren Schutz	13
Homosexuelle Partnerschaften: Grüne wollen Adoptionsrecht	14
Vaterschaftsfeststellung: Kabinett beschließt Gesetzentwurf	14

Familie und Kinder »

Kindergeld: Auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges im Heimatland	15
Kindergeld: Auch für volljährige Pflegekinder	15
Zweitwohnungsteuer: Nicht, wenn Student bei den Eltern wohnt	15
Unterhaltsrecht: Liberale für Reform zugunsten armer Familien	16
Kindergeldbescheid: Bei geänderter Rechtsansicht nicht ohne weiteres korrigierbar	16

Immobilienbesitzer »

Angehörigenverträge: Miethöhe überprüfen	17
Eigenheimzulage: Trotz Überschreitens der maßgeblichen Einkommensgrenze	17

Schuldzinsen: In einem Cash-Pool keine Werbungskosten	18
Steuererminderung: Fiskus sponsert denkmalgeschützte Häuser kräftig	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

EU-bezogene Terminologie: Datenbank online	19
Rundfunkgebühr: Nicht für Kfz-Händler	19
Inverssuche: Keine ausdrückliche Einwilligung erforderlich	19
Mobiltelefonieren: Wird im Ausland billiger	20
Werbe-SMS: Verbraucher kann Auskunft über Urheber verlangen	20

Kapitalanleger »

Abgeltungsteuer: Kurze Schonfrist für Zertifikate	21
Bundesschatzbriefe: Umtausch spart Steuern	21
Minderheitsaktionäre: «Squeeze-out» verfassungsgemäß	21
SWIFT-Daten: Einigung zum Umgang erzielt	22
Zinsabschlag: Finanzamt akzeptiert keine Online-Belege	22

Staat & Verwaltung »

Gen-Maisfeld: Imker hat keinen Anspruch auf Abernten	23
Nichtraucherschutz: In Bundesgebäuden ab September 2007	23
Offenlegung von Einkünften: Klage der Abgeordneten erfolglos	23
Staatsnotstand: Berechtigt nicht zur Zahlungsverweigerung gegenüber Privaten	24
Studiengebühren: Musterklagen von Karlsruher Studierenden erfolglos	24
Tornado-Einsatz in Afghanistan: Organklage gescheitert	24

Unternehmer »

Prozesszinsen: Auch für am Verfahren nicht beteiligten Kommanditisten	25
Unternehmensteuerreform: Bundesrat stimmt zu	25
Wirtschaftsinstitut: Reformen der Regierung schaden Wachstum und Beschäftigung	26
Jahressteuergesetz 2008: Kritik der Anwaltschaft	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Flugtickets: EU-Parlament für mehr Preistransparenz	27
Neues Versicherungsvertragsrecht: Vom Bundestag beschlossen	27
Neuwagen: Muss allgemeinem Stand der Technik entsprechen	27
Versicherungsprovisionen: Allianz muss zurückstecken	28
Zusatzausflug: Haftung des Reiseveranstalters nicht ausgeschlossen	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Automatenvideothek: Bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen	29
Großhandelsbetrieb: Muss Abnehmer gentechnisch veränderten Frittierfetts bekannt geben	29
Patentreformen: Auf dem europäischen Prüfstand	30
Unternehmensinsolvenzen: Weiterhin rückläufig	30
Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz: Beschlossen	30

Alle Steuerzahler

Bürgerschaftliches Engagement: Gesetzentwurf mit Änderungen gebilligt

Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 04.07.2007 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BT-Drs. 16/5200) in geänderter Fassung angenommen. Das Gesetz soll am 06.07.2007 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden. Bei der Abstimmung enthielten sich die Oppositionsfraktionen geschlossen der Stimme.

Die Koalitionsfraktionen hatten neun Änderungsanträge vorgelegt, die den ursprünglichen Regierungsentwurf in wesentlichen Punkten ändern. Im Vordergrund steht dabei ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von bis zu 500 Euro im Jahr. Wer diese Aufwandspauschale in Anspruch nimmt, soll nicht zusätzlich noch die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen und auch nicht den so genannten Übungsleiterfreibetrag gewährt bekommen. Weg fällt dagegen der ursprünglich geplante Steuerabzug in Höhe von 300 Euro jährlich, den jene erhalten sollten, die monatlich im Durchschnitt mindestens 20 Stunden lang alte, kranke oder behinderte Menschen kostenlos betreuen.

Anhebung der Höchstgrenzen

Der Übungsleiterfreibetrag wird wie vorgesehen von derzeit 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben. Zudem sollen die Höchstgrenzen für den steuerlichen Abzug von Spenden einheitlich auf 20 Prozent angehoben werden. Geplant ist ferner, den Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von derzeit 307.000 Euro auf eine Million Euro anzuheben. Die Koalition folgte damit einer Anregung aus dem Bundesrat, nachdem im Regierungsentwurf lediglich 750.000 Euro vorgesehen waren. Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften und die Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen soll nach dem Willen des Ausschusses von jeweils 30.878 Euro auf 35.000 Euro Einnahmen im Jahr erhöht werden.

Was den Katalog der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke in der Abgabenordnung angeht, erhalten die Finanzbehörden der Länder die Möglichkeit, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht aufgeführt sind.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten mit der Wahlmöglichkeit, für das Veranlagungsjahr 2007 noch das alte Recht in Anspruch nehmen zu

können.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 04.07.2007

Irrtum über Reisekosten: Steuerbescheid nachträglich änderbar

Ein Steuerbescheid kann nachträglich geändert werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich in seiner Steuererklärung darüber geirrt hat, in welchem Jahr Reisekosten abzusetzen sind.

Es stellt kein eine nachträgliche Änderung des Steuerbescheides hinderndes grobes Verschulden dar, wenn ein Steuerpflichtiger bei einer Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben annimmt, Reisekosten könnten erst in dem Jahr als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, in dem der Auftraggeber die vereinbarten Erstattungsleistungen erbringt. Dies hat das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) klargestellt.

FG Düsseldorf, Urteil vom 07.05.2007, 17 K 1156/05 E



Zigarettschmuggel: Tabaksteuer auch bei Einziehung zu entrichten

In Fällen des Zigarettschmuggels kommt ein Erlass der nacherhobenen Tabaksteuer auch in Härtefällen nicht in Betracht. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klargestellt.

Der Kläger hatte unter einer Tarnladung von Autoersatzteilen als Fahrer eines aus Litauen kommenden Lkws über Bulgarien, Griechenland, Italien, Frankreich und Belgien 310.180 unverzollte Zigaretten in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingeführt. Die Zigaretten waren in besonders dazu hergerichteten doppelten Böden in der

Ladefläche und im Dach des Fahrzeugs versteckt. Er wurde deshalb vom Amtsgericht Dortmund rechtskräftig wegen Steuerverkürzung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt.

Der Beklagte nahm ihn wegen des gleichen Vorgangs mit Steuerbescheid für rund 29.000 Euro Tabaksteuer in Anspruch. Der Steuerbescheid war dem Kläger durch die litauische Zollverwaltung zugestellt worden. Mit seiner Klage begehrte der Kläger den Erlass der Tabaksteuer. Er trug vor, er und seine Frau hätten nur geringe Einkünfte und er sei seinem noch schulpflichtigen Sohn unterhaltspflichtig. Außerdem seien sie vermögenslos. Die Vollstreckung der Abgaben würde ihn und seine Familie ruinieren. Zudem könne auf Antrag auf die Zollerhebung verzichtet werden, wenn die Waren bei der rechtswidrigen Einfuhr sichergestellt und später beschlagnahmt worden seien. So sei es ihm ergangen, denn bei der Festnahme habe er nicht nur die Zigaretten, sondern auch noch sein Handy, den Lkw und andere Sachen verloren.

Steuererlass aus Rechtsgründen nicht möglich

Das FG beharrte jedoch darauf, dass ein Erlass der Tabaksteuer aus Rechtsgründen nicht möglich sei. Wenn auch der Zoll im Fall der Einziehung unter bestimmten Voraussetzungen erlöschen könne, gelte dies nicht für die Tabaksteuer. Hinsichtlich der Tabaksteuer bestimme das Gesetz zwar bei einer Einfuhr (auch im Wege des Schmuggels) die entsprechende Anwendung der Zollvorschriften. § 21 Satz 1 Tabaksteuergesetz (TabStG) nehme hiervon aber ausdrücklich das Erlöschen der Steuer aus, wenn der Zoll wie im Streitfall nur durch Einziehung erlösche. Einem Erlass der Steuer aus besonderen Gründen oder aus Gründen, die in der Person des Klägers liegen, sei wegen dessen rechtskräftiger Verurteilung ebenfalls nicht möglich. Insoweit sei der Kläger erlassunwürdig, da er mit seiner vorsätzlich begangenen Steuerverkürzung gerade die Entstehung der Abgaben bewirkt habe, von denen er befreit werden will.

FG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 02.03.2007, 4 K 4085/06



Auslandsspenden: Abzugsverbot gemeinschaftsrechtswidrig?

Nach dem Willen des Bundesfinanzhofes (BFH) soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) klären, ob das in Deutschland geltende Abzugsverbot für Auslandsspenden gegen EU-Recht verstößt.

Nach deutschem Recht können nur Spenden an im Inland ansässige Empfänger als Sonderausgaben (§ 10b Einkommensteuergesetz) berücksichtigt werden. Der im Inland ansässige Kläger hatte eine Sachspende an ein Heim in Portugal geleistet und als Sonderausgabe geltend gemacht. Das Heim war nach portugiesischem Recht als gemeinnützig anerkannt. Das Finanzamt hat die Spende nicht berücksichtigt. Der Kläger macht geltend, das im deutschen Recht geltende Abzugsverbot für Auslandsspenden verstoße gegen die im EG-Vertrag geregelte Kapitalverkehrsfreiheit.

Vorlage an den EuGH

Der BFH hat die Sache dem EuGH vorgelegt. Selbst wenn Sachspenden die Kapitalverkehrsfreiheit berühren, sei mit dem Urteil des EuGH in einer anderen Rechtssache (C-386/04, Fall Stauffer) noch nicht mitentschieden, ob die Versagung der Steuervergünstigung für Auslandsspenden gemeinschaftswidrig sei.

Es sei bereits fraglich, ob es den deutschen Finanzbehörden überhaupt möglich ist, bei im Ausland ansässigen Einrichtungen die umfangreichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als gemeinnützig nach deutschem Recht zu ermitteln und zu verifizieren, so der BFH. Während im Fall Stauffer die im Ausland ansässige Stiftung im Inland Einkünfte erzielt habe und deswegen zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet gewesen sei, bestünden zwischen den deutschen Finanzbehörden und einer ausländischen Spendenempfängerin keinerlei Beziehungen.

Auf jeden Fall hält es der BFH für unverhältnismäßig, allein wegen des Abzugs einer gegebenenfalls niedrigen Spende als Sonderausgabe einem EU-Mitgliedstaat die umfangreiche Aufklärung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse eines ausländischen Rechtsträgers aufzubürden, zu dem keinerlei Beziehungen bestünden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei auch im Gemeinschaftsrecht anerkannt und bei der Inanspruchnahme von Amtshilfe zu berücksichtigen.

BFH, Beschluss vom 09.05.2007, XI R 56/05

Angestellte

Deutschkurs: Aufwendungen eines Ausländers nicht abziehbar

Aufwendungen eines in Deutschland lebenden Ausländers für das Erlernen der deutschen Sprache gehören zu den nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Das gelte selbst dann, wenn ausreichende Deutschkenntnisse für einen angestrebten Ausbildungsplatz förderlich seien.

Nicht abziehbare Kosten der Lebensführung

Geklagt hatte eine thailändische Staatsbürgerin, die seit der Eheschließung mit einem Deutschen in Deutschland lebt. Um einen Ausbildungsplatz zu erhalten, nahm sie im Jahr 2001 an den Sprachkursen der Volkshochschule teil. Die dafür angefallenen Kosten machte sie steuerlich als Sonderausgaben geltend.

Der BFH sah im Gegensatz zur Vorinstanz die Aufwendungen als nicht abziehbare Kosten der Lebensführung an. Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung könnten zwar gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 EStG als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sein. Maßgebend hierfür sei aber, dass die Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus einer beruflichen Tätigkeit stehen. Dazu müsse aber die berufliche Veranlassung bei weitem überwiegen und die Interessen der privaten Lebensführung von ganz untergeordneter Bedeutung sein, woran es hier fehle. Die in den Deutschkursen erworbenen Sprachkenntnisse ermöglichten der Klägerin die soziale Integration im privaten Alltag und eine erfolgreiche Kommunikation im engeren privaten Umfeld. Die private Verwendung der Deutschkenntnisse durch die Klägerin falle daher so stark ins Gewicht, dass das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG eingreife. Deshalb sei das Erlernen der deutschen Sprache nicht mit dem Erlernen einer Fremdsprache gleichzusetzen.

BFH, Urteil vom 15.03.2007, VI R 14/04

Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen für Wand-schmuck nicht abziehbar

Die Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger für sein häusliches Arbeitszimmer hat, sind nur dann unbeschränkt steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dazu hat das Finanzgericht (FG) München klargestellt, dass diese

Eigenschaft nicht allein dadurch erfüllt ist, dass in dem Zimmer umfangreiche Fachliteratur untergebracht ist, die sonst nirgendwo Platz hat.

Das FG führte weiter aus, dass Aufwendungen, die allein der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, nicht abzugsfähig sind. Zwar zähle auch die berufsbedingte Einrichtung zu den abzugsfähigen Kosten eines Arbeitszimmers. Aufwendungen für Wandschmuck seien aber als Kosten für die allgemeine Lebensführung einzustufen und als solche steuerlich nicht abziehbar.

FG München, Urteil vom 25.01.2007, 6 K 3326/05

Arbeitnehmer: SPD für Beteiligung am Kapital der Wirtschaft

Der SPD-Vorsitzende Kurt Beck hat ein umfassendes Konzept für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft vorgelegt. Er schlägt einen Deutschlandfonds für Arbeitnehmer vor, in den die Arbeitnehmer einzahlen und der sich dann an deren Unternehmen beteiligt. Dies sagte Beck in einem Interview des Hamburger Magazins "Stern".

Die SPD und die SPD-Bundestagsfraktion setzen sich seit vielen Jahren für eine breitere Beteiligung der Mitarbeiter an ihren Unternehmen ein. Eine solche sei in Deutschland im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich verbreitet. Lediglich 19 Prozent aller Betriebe mit über 200 Mitarbeitern böten diesen eine Erfolgsbeteiligung, in zehn Prozent der entsprechenden Betriebe gebe es eine Kapitalbeteiligung, so die SPD. In Frankreich seien es 82 Prozent beziehungsweise 20 Prozent, in den Niederlanden 56 Prozent beziehungsweise 22 Prozent und in Großbritannien jeweils 30 Prozent.

SPD, Pressemitteilung vom 27.06.2007

Arbeitslohn: Sofortiger Zufluss durch Überlassung einer Jahresnetzkarte

Arbeitslohn ist innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem er dem Steuerpflichtigen zugeflossen ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den sofortigen Zufluss von Arbeitslohn für den Fall angenommen, dass einem Steuerpflichtigen von seinem Arbeitgeber eine Jahresnetzkarte überlassen wird. Der dem Steuerpflichtigen zugeflossene geldwerte Vorteil ist danach ausgehend vom Tarifwert der Netzkarte durch Abzug der nach § 8 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei bleibenden Beträge zu ermitteln.

Der Kläger ist Beamter im Ruhestand. Sein Dienstherr überließ ihm im Jahr 2001 eine Jahresnetzkarte für die

von ihm angebotenen Verbindungen. Das Finanzamt setzte bei der Durchführung der Veranlagung den auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten geldwerten Vorteil an. Der BFH bestätigte im Gegensatz zur Vorinstanz den sofortigen Zufluss von Arbeitslohn, da dem Kläger durch die Überlassung der Netzkarte das uneingeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der Verbindungen des Dienstherrn verschafft worden sei. Die Netzkarte sah der BFH demzufolge als Wertpapier an, in dem der Beförderungsanspruch gegenüber dem Dienstherrn verbrieft war.

BFH, Urteil vom 12.04.2007, VI R 89/04

Doppelte Haushaltsführung: Bei gleichzeitiger Beschäftigung am Hauptwohnsitz

Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung sind als Werbungskosten abziehbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen auch für den Fall angenommen, dass ein Arbeitnehmer neben einer Beschäftigung am Ort der Zweitwohnung zugleich am Ort seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

Aufspaltung der Haushaltsführung gegeben

Die für die doppelte Haushaltsführung erforderliche Aufspaltung der einheitlichen Haushaltsführung liegt danach auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer am Ort seiner zweiten Arbeitsstätte für die dortigen Arbeitseinsätze eine Zweitwohnung unterhält. Der Abzug von Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung ist damit nicht auf Fälle beschränkt, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich außerhalb des Ortes seiner Hauptwohnung beschäftigt ist.

Der Kläger war wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Abgeordneten des Bundestages. Er hatte 1996 seine Dienstpflichten sowohl im Wahlkreis des Abgeordneten in Berlin als auch am damaligen Sitz des Bundestages in Bonn zu erfüllen. Neben seinem Hauptwohnsitz in Berlin unterhielt der Kläger in Bonn eine eigene Wohnung, deren Kosten er steuerlich geltend machte. Der BFH erkannte die Aufwendungen aufgrund der doppelten Haushaltsführung des Klägers als Werbungskosten an. Die Aufwendungen für die Zweitwohnung hielt er für unvermeidlich, da der Kläger sie nicht durch Verlegung seines Hausstandes an den Beschäftigungsort vermeiden habe können.

BFH, Urteil vom 24.05.2007, VI R 47/03

Unfallkosten: Keine Abgeltung durch Ein-Prozent-Regelung

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, müssen den

damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) wird der Vorteil monatlich mit einem Prozent des Bruttolistenpreises bewertet. Durch die Ein-Prozent-Regelung werden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) die Kosten abgegolten, die unmittelbar durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeugs veranlasst sind und typischerweise bei seiner Nutzung anfallen.

Unfallkosten werden laut BFH von der Ein-Prozent-Regelung nicht erfasst. Solche Kosten stellen bei Verzicht des Arbeitgebers auf Schadensersatz einen zusätzlichen geldwerten Vorteil dar. Dieser führe aber nur dann zu einer Steuererhöhung, wenn und soweit die Begleichung der Schadensersatzforderung nicht ihrerseits zum Werbungskostenabzug berechtigen würde, führte das Gericht aus. Dies sei im Streitfall zweifelhaft gewesen und habe deshalb zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Finanzgericht geführt. Denn der Arbeitgeber habe auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Arbeitnehmer wegen eines Unfallschadens auch für den Fall verzichtet, dass er bei einer Fahrt unter Alkoholeinfluss entstanden sei. Ein Werbungskostenabzug sei aber ausgeschlossen, wenn das auslösende Moment für den Verkehrsunfall die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit war.

BFH, Urteil vom 24.05.2007, VI R 73/05

Optionskosten: Abzug als vergebliche Werbungskosten

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) stellt die verbilligte Überlassung von Aktien durch den Arbeitgeber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Der Vorteil aus einem für Dienstleistungen gewährten Aktienoptionsprogramm führt allerdings erst in dem Zeitpunkt zum Lohnzufluss, in dem die Ansprüche aus den Optionsrechten erfüllt werden. Der BFH hat jetzt entschieden, dass die Optionskosten als vergebliche Werbungskosten abziehbar sind, wenn die Optionsrechte nicht ausgeübt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt sei das Jahr, in dem die Optionsrechte wegen Nichtausübung der Option verfielen.

Finanzamt hatte Abzug versagt

Im Streitfall hatte der Kläger im Jahr 1997 von seinem Arbeitgeber Aktienoptionsscheine mit Bezugsrecht auf Inhaber-Stammaktien gegen Zahlung von 108.000 Mark erworben. Da der Aktienkurs bei Ablauf der Optionszeit im Jahr 1999 unter dem vereinbarten Bezugspreis lag, machte er von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch und ließ damit die Optionsrechte verfallen. Das Finanzamt versagte, anders als jetzt der BFH, den Abzug der Optionskosten als Werbungskosten im Jahr des Verfalls.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.05.2007, VI R 36/05

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Hartz IV: Verkehrswert des Hauses entscheidend

Die Pflicht eines Hartz IV-Empfängers, ein selbst bewohntes Einfamilienhaus als Vermögen zu verwerfen, richtet sich nicht nach der Wohnfläche, sondern nach dem Verkehrswert des Hauses. Entsprechend hat das Sozialgericht (SG) Koblenz entschieden.

Die klagende Bedarfsgemeinschaft, eine Mutter und ihre drei minderjährigen Kinder, bewohnen seit der Scheidung der Mutter von ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 197 Quadratmetern in einem kleinen Dorf in einer ländlichen Umgebung. Der Verkehrswert beläuft sich auf circa 185.000 Euro. Die Mutter ist seit der Scheidung Alleineigentümerin. Die auf dem Objekt lastenden Schulden belaufen sich auf etwa 150.000 Euro.

ARGE: Haus ist verwertbares Vermögen

Die zuständige ARGE lehnte den Leistungsantrag der Kläger ab, da das Einfamilienhaus verwertbares Vermögen darstelle. Es handele sich nicht um ein angemessenes Haus, da die Wohnfläche die für vier Personen maximal zulässige Fläche von 130 Quadratmetern deutlich übersteige.

Dagegen hat das SG die Beklagte verurteilt, den Klägern Hartz IV-Leistungen zu gewähren. Bei der Prüfung der Angemessenheit eines Hauses, die für die Frage der Verwertbarkeit als Vermögen maßgebend sei, stellten die Wohnfläche und die Grundstücksgröße keinen geeigneten Maßstab dar. Da die Bodenrichtwerte, die für die Bildung des Verkehrswertes eine große Rolle spielten, im ländlichen Bereich deutlich niedriger seien als in Ballungsgebieten, könne der Verkehrswert eines kleinen, von der ARGE als angemessen angesehenen Hauses in einem Ballungsgebiet deutlich höher sein als der Verkehrswert einer größeren, in einem ländlichem Gebiet liegenden Immobilie. Daher müsste der eine Leistungsempfänger sein Haus als Vermögen verwerfen, während der andere seine deutlich wertvollere Immobilie weiterhin nutzen dürfe.

Es sei daher auf einen durchschnittlichen Verkehrswert abzustellen, stellte das SG klar. Dieser Durchschnittswert sei jedenfalls höher als der Verkehrswert des Hauses, das von den Klägern bewohnt werde. Somit seien diese nicht verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Einfamilienhaus zu verkaufen, um von dem Erlös eine Zeitlang ohne Inanspruchnahme von Leistungen der beklagten ARGE ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

SG Koblenz, Urteil vom 03.05.2007, S 11 AS 187/06 (nicht rechtskräftig)

Krankheitsbedingte Kündigung: Auch ohne betriebliches Eingliederungsmanagement

Kündigt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aus krankheitsbedingten Gründen, ohne zuvor ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt zu haben, führt dies nicht ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Kündigung. So urteilte aktuell das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Ist ein Beschäftigter innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, hat der Arbeitgeber nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) unter Beteiligung des betroffenen Arbeitnehmers und der Interessenvertretung zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Die Durchführung eines solchen betrieblichen Eingliederungsmanagements sei aber laut BAG keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für eine personenbedingte Kündigung aus krankheitsbedingten Gründen.

Folgen für Darlegungs- und Beweislast

Führe der Arbeitgeber kein betriebliches Eingliederungsmanagement durch, könne dies lediglich Folgen für die Darlegungs- und Beweislast im Rahmen der Prüfung der betrieblichen Auswirkungen von erheblichen Fehlzeiten haben. Der Arbeitgeber könne sich dann nicht pauschal darauf berufen, ihm seien keine alternativen, der Erkrankung angemessenen Einsatzmöglichkeiten bekannt.

Der Kläger war seit 1981 bei der Beklagten beschäftigt. Seit März 2002 war er durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte daraufhin die Beklagte das Arbeitsverhältnis im Oktober 2004 fristgemäß. Hiergegen machte der Kläger geltend, bei entsprechender Ausstattung seines Arbeitsplatzes sei sein Einsatz als Maschinenbediener weiterhin möglich. Hierzu sei sie auf Grund des betrieblichen Eingliederungsmanagements verpflichtet gewesen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das BAG hat den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung, insbesondere zur Klärung, ob ein leidensgerechter Arbeitsplatz vorhanden ist oder durch eine zumutbare Umgestaltung der Betriebsabläufe geschaffen werden könnte, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

BAG, Urteil vom 12.07.2007, 2 AZR 716/06

Selbstständige Lehrer: Rentenversicherungspflicht verfassungsgemäß

Die gesetzlich vorgesehene Zwangsmitgliedschaft von selbstständigen Lehrern in der gesetzlichen Rentenversicherung ist verfassungsgemäß. Das geht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hervor.

Der Beschwerdeführer arbeitete seit 1992 als selbstständiger Sprachenlehrer. 1997 stellte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fest, dass er nach den Regelungen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sei und legte eine monatliche Beitragszahlung von rund 870 Mark fest. Zugleich machte sie gegen den Beschwerdeführer eine Nachforderung von Pflichtbeiträgen für die vergangenen sieben Monate geltend. Die gegen die Rentenversicherungspflicht gerichtete Klage des Beschwerdeführers wurde von den Sozialgerichten abgewiesen.

Berufsfreiheit des Lehrers nicht berührt

Das BVerfG hat die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer werde durch die Versicherungspflicht nicht in seinen Grundrechten verletzt. Die Berufsfreiheit sei nicht berührt, da der Gesetzgeber mit der Rentenversicherungspflicht weder die Wahl noch die Ausübung des Berufs des selbstständigen Lehrers steuere.

Die Zwangsmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit verbundene Beitragspflichten verletzen auch nicht das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit, da der Gesetzgeber mit der Regelung einen legitimen Zweck verfolge. Zum Schutz des Betroffenen, aber auch im Interesse der staatlichen Gemeinschaft solle mit der Rentenversicherungspflicht einer Sozialhilfebedürftigkeit im Alter entgegengewirkt werden. Hierdurch würden die Betroffenen nicht übermäßig belastet, denn von ihnen werde lediglich eine an sich selbstverständliche Vorsorge für das Alter verlangt.

Schließlich sei auch der allgemeine Gleichheitssatz nicht verletzt. Insbesondere liege keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen nicht rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen vor. Der Gesetzgeber habe selbstständige Lehrer deshalb als besonders schutzbedürftig eingestuft, weil ihr Lebensunterhalt primär auf der Verwertung der eigenen Arbeitskraft basiere. Dies sei ein genügendes Differenzierungskriterium.

BVerfG, Beschluss vom 26.06.2007, 1 BvR 2204/00 und 1 BvR 1355/03

Unbefristetes Arbeitsverhältnis: Durch Widerspruch abwendbar

Nach § 15 Absatz 5 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn es nach Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt wird. Der Arbeitgeber kann den Eintritt einer solchen Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verhindern, wenn er der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer unverzüglich widerspricht.

Der Widerspruch kann schon vor Ablauf des befristeten Arbeitsvertrags erklärt werden. So kann der Arbeitgeber bereits dann widersprechen, wenn der Arbeitnehmer an ihn wegen einer Vertragsfortsetzung nach Ablauf der vereinbarten Befristung herantritt. Die Ablehnung eines Wunsches auf einvernehmliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses stellt regelmäßig einen Widerspruch im Sinne des § 15 Absatz 5 TzBfG dar. Entsprechend entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil.

Der Kläger war seit dem 01.02.1999 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim beklagten Land an der Universität in Rostock beschäftigt. Der letzte befristete Vertrag wurde für die Zeit vom 01.02.2004 bis zum 28.02.2005 geschlossen. Im September 2004 verlangte der Kläger von der Universitätsverwaltung die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Am 22.12.2004 erteilte ihm die Verwaltung eine Absage.

Der Kläger arbeitete auch nach dem 28.02.2005 an seinem bisherigen Arbeitsplatz weiter. Mit seiner Befristungskontrollklage machte der Kläger geltend, durch seine Weiterarbeit über das vereinbarte Vertragsende hinaus sei ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden.

Befristung des Arbeitsvertrages wirksam

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, während das Landesarbeitsgericht ihr entsprochen hat. Die Revision des beklagten Landes hatte vor dem BAG Erfolg. Dieses erachtete die Befristung des Arbeitsvertrags für wirksam. Durch die Weiterarbeit des Klägers nach dem 28.02.2005 sei kein unbefristetes Arbeitsverhältnis kraft gesetzlicher Fiktion entstanden. In dem Schreiben der Universität vom 22.12.2004 habe zugleich ein Widerspruch gegen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gelegen, der das Entstehen eines nach § 15 Absatz 5 TzBfG fingierten Arbeitsverhältnisses verhindert habe.

BAG, Urteil vom 11.07.2007, 7 AZR 501/06

Bauen & Wohnen

Wohnungsmarkt: Entspannt sich weiter

Die Entspannung auf den deutschen Wohnungsmärkten hat sich im Jahr 2006 fortgesetzt. Dies geht aus dem Wohngeld- und Mietenbericht 2006 hervor, den das Bundesverkehrsministerium aktuell vorgelegt hat. Der Bericht gibt einen Überblick über die Entwicklung des Wohngeldes und der Mieten für Wohnraum im Zeitraum 2002 bis 2006.

Nach dem Bericht stiegen die Wohnungsmieten in ihrer jährlichen Entwicklung geringer als die allgemeine Teuerungsrate. Zugleich sind jedoch hinsichtlich der Miethöhe erhebliche regionale Niveauunterschiede zu erkennen. Im Durchschnitt zahlten die Mieterhaushalte 2006 eine Bruttokaltmiete von 6,25 Euro je Quadratmeter und Monat. Für eine 70 Quadratmeter große Mietwohnung musste ein privater Haushalt somit monatlich 438 Euro oder rund ein Viertel seines Einkommens aufwenden. Darin noch nicht enthalten sind die Kosten für Heizung und Warmwasser. Im Berichtszeitraum haben sich diese in Folge der stark gestiegenen Energiepreise um mehr als 30 Prozent von durchschnittlich 0,81 Euro auf 1,07 Euro je Quadratmeter und Monat erhöht.



Im Wohngeldteil des Berichts werden im Wesentlichen die zweite Stufe der Wohngeldleistungsnevelle zum 01.01.2002 sowie die im Rahmen der Arbeitsmarktreform zum 01.01.2005 erfolgte Wohngeldvereinfachung dargestellt. Insbesondere die Wohngeldvereinfachung zum 01.01.2005 im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hatte erhebliche Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Wohngeldbezieher zur Folge. Die Unterkunftskosten vieler damaliger Empfänger von Wohngeld würden nunmehr von anderen Sozialleistungssystemen übernommen. Das betrifft nach Angaben des

Bundesverkehrsministeriums vor allem ehemalige Bezieher von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die jetzt Arbeitslosengeld II erhalten, nicht Erwerbsfähige sowie über 65-jährige Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom Juli 2007

Energieeinsparverordnung: Vom Bundeskabinett verabschiedet

Das Bundeskabinett hat am 27.06.2007 die Energieeinsparverordnung verabschiedet. Im Kern wird mit der Verordnung der Energieausweis für Bestandsgebäude bei Vermietung und Verkauf verpflichtend eingeführt. Der Gebäudeenergieausweis zeigt die energetische Qualität von Gebäuden auf. In Verbindung mit den Modernisierungsempfehlungen gibt er zudem Hinweise für kostengünstige Verbesserungen der energetischen Gebäudeeigenschaften.

Zeitlich versetzt eintretende Verpflichtung

Der Energieausweis wird zeitlich versetzt verpflichtend, beginnend mit dem 01.07.2008 für ältere Wohngebäude. Ein großer Teil der Verkäufer und Vermieter hat die Wahl zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis. Bedarfsausweise werden ab 01.10.2008 für Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten verpflichtend, wenn der Bauantrag gestellt wurde, bevor die erste Wärmeschutzverordnung vom November 1977 gegolten hat und zwischenzeitlich keine Maßnahmen durchgeführt wurden, die dazu führen, dass das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung erfüllt wird.

Bundeswirtschaftsminister Michael Glos (CSU) meint, der Gebäudeenergieausweis werde zu mehr Transparenz auf dem Immobilienmarkt führen und setze damit einen "deutlichen" Anreiz für energiesparende Sanierungen.

Die Energieeinsparverordnung berechtigt einen breiten Kreis qualifizierter Berufsgruppen zur Ausstellung von Energieausweisen, darunter insbesondere auch Handwerker aus den Bereichen des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes. Damit soll nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums vor allem gewährleistet werden, dass die Gebäudeenergieausweise in der "erforderlichen" Qualität ausgestellt werden können.

Die Energieeinsparverordnung wird in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Bundeswirtschaftsministerium, Pressemitteilung vom 27.06.2007

Wohnungseigentumsgesetz: Novelle in Kraft getreten

Zum 01.07.2007 gilt das neue Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Es vereinfacht die Verwaltung von Eigentumswohnungen und verweist das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen an die Zivilgerichte.

Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer verstärkt zulässig

Vor allem verstärkt das neue WEG Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer. Diese können jetzt beispielsweise mit Mehrheit über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten entscheiden. Sie können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme in einem konkreten Fall von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen beziehungsweise der Regelung der Gemeinschaftsordnung abweichen und einen für diesen Fall passenden Maßstab wählen. Dazu braucht es eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile halten.

Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind auch möglich, wenn die Wohnungseigentümer ihr gemeinschaftliches Eigentum modernisieren oder an den Stand der Technik anpassen wollen, etwa durch den Einbau eines Fahrstuhls oder durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung. Auch für diese Modernisierungsmaßnahmen war bisher in aller Regel ein einstimmiger Beschluss der Eigentümerversammlung erforderlich.

Klarere Haftungsregeln

Die Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer für Forderungen gegen die Gemeinschaft ist jetzt klar geregelt. Die Außenhaftung der Wohnungseigentümer bleibt erhalten, wird aber auf ihren Miteigentumsanteil begrenzt. Damit zahlt jeder Miteigentümer im Außenverhältnis das, was er im Innenverhältnis auch den anderen Miteigentümern schuldet. So bleibt die Höhe der Außenhaftung für ihn berechenbar.

Schließlich richtet sich das Verfahren in Wohnungseigentumssachen jetzt nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das oft aufwändigere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist nicht mehr anzuwenden.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 29.06.2007

Zweitwohnungsteuer: Auch für Dauercamping

Eine Zweitwohnungsteuer darf auch für Mobilheime, Wohnmobile sowie Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt sind, erhoben werden. Das hat das Niedersächsische Obergericht (OVG) festgestellt. Eine derartige Besteuerung des «Dauercamping» findet bisher schon in baden-württembergischen, bayerischen, nordrhein-westfälischen und sächsischen Gemeinden sowie mit gewissen Modifizierungen in schleswig-holsteinischen Gemeinden statt.

Der Kläger, der seinen Wohnwagen ganzjährig auf einem Campingplatz abstellt, hatte sich dagegen gewandt, dass ihn die beklagte niedersächsische Samtgemeinde hierfür zu einer Zweitwohnungsteuer für das Jahr 2001 in Höhe von 50 Mark herangezogen hatte. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Besonderer Aufwand für die persönliche Lebensführung

Das OVG stellte darauf ab, dass auch mit dem Vorhalten von Mobilheimen, Wohnmobilen sowie Wohn- und Campingwagen auf einem Dauerstandplatz grundsätzlich ein mit der Zweitwohnungsteuer besteuertbarer besonderer Aufwand für die persönliche Lebensführung betrieben werde, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehe. Dagegen spreche nicht, dass einfach ausgestattete Wohnwagen oft nicht mit einer Kochgelegenheit und sanitären Einrichtungen versehen seien. Denn im Zweitwohnungsteuerrecht stehe nicht so sehr die bauliche Ausstattung der jeweiligen Wohnung im Vordergrund, so das OVG. Vielmehr komme es darauf an, ob die Wohnung tatsächlich genutzt werden könne und welcher Aufwand hierfür betrieben werde.

Da Steuergegenstand der Aufwand für das Wohnen außerhalb der Hauptwohnung sei, liege es näher, für den Wohnungsbegriff die melderechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. Danach seien Wohnwagen dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt würden. Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung der ortsfesten Wohn- und Campingwagen, unter anderem im Hinblick auf Kochgelegenheit, Trinkwasser, Abwasser und Strom, reiche es aus, dass diese Einrichtungen in vertretbarer Nähe zur Verfügung stünden. Eine Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

OVG Niedersachsen, Urteil vom 11.07.2007, 9 LB 5/07

Bußgeld & Verkehr

Alkoholverbot für Fahranfänger: Gebilligt

Ab August 2007 müssen sich alle Fahranfänger unter 21 Jahren auf ein absolutes Alkoholverbot einstellen. Der Bundesrat hat am 06.07.2007 ein entsprechendes Gesetz gebilligt. Bereits 2005 hatte die Länderkammer die Bundesregierung zu einer entsprechenden Regelung aufgefordert.

Zukünftig handelt ordnungswidrig, wer in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht. Mit der Kopplung an die Altersgrenze von 21 Jahren setzt der Bundestag eine Forderung des Bundesrates aus dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung um. Die Regelung verhindert, dass Jugendliche, die bereits mit 16 oder 17 Jahren einen Führerschein machen, nach einer zweijährigen Probezeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, obwohl sie zur besonders gefährdeten Altersgruppe gehören.

Bundesrat, Pressemitteilung vom 06.07.2007



Lkw: Müssen Spiegel gegen «toten Winkel» nachrüsten

Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 25.06.2007 die Richtlinie zur Nachrüstung schwerer Lastkraftwagen mit verbesserten Spiegeln verabschiedet. Der Vorschlag geht zurück auf eine Initiative Deutschlands und soll künftig dazu beitragen, schwere Verkehrsunfälle von Lkws mit Radfahrern, Motorrädern und Fußgängern zu verhindern. Durch den nachträglichen Einbau der Spiegel soll nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums der "tote Winkel" beseitigt und das indirekte Sichtfeld der Lkw-Fahrer

erweitert werden.

Die Nachrüstpflcht gilt für alle Lkw, die ab 01.01.2000 zugelassen worden sind. Laut Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD) müssen alle im Verkehr befindlichen großen Lkw über 3,5 Tonnen Gewicht spätestens bis April 2009 innerhalb Europas nachgerüstet werden. Für neu zugelassene Lkw gelte die Ausrüstungspflicht bereits ab Ende Januar 2007.

Bundesverkehrsministerium, Pressemitteilung vom 25.06.2007

Tschechische Fahrerlaubnis: Kann in Deutschland unwirksam sein

Eine in der Tschechischen Republik erworbene Fahrerlaubnis kann in Deutschland nicht anerkannt werden, wenn sie in offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Umgehung der deutschen Vorschriften erworben wurde. So hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde untersagte dem Antragsteller, von seiner Anfang 2006 in Tschechien ausgestellten Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, da er diese unter Umgehung der deutschen Bestimmungen erworben habe. Den vom Antragsteller hiergegen begehrten Eilrechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht ab. Das OVG bestätigte die Entscheidung.

Keine Anerkennung EU-ausländischer Fahrerlaubnis bei offenem Missbrauch

Zwar würden die von den Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnisse grundsätzlich gegenseitig anerkannt. Hierauf könne sich ein Fahrerlaubnisinhaber in Fällen eines offenen Missbrauchs jedoch nicht berufen. Hiervon sei auszugehen, wenn er wegen schwerwiegender Eignungsmängel die nationale Fahrerlaubnis nach dem in seinem Herkunftsland geltenden Recht nicht habe wiedererlangen können und er sie nur deshalb im EU-Ausland erworben habe. Diese Voraussetzungen lägen beim Antragsteller vor.

Im Jahre 1994 war ihm die Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,41 Promille entzogen worden. Nachdem er in der Folgezeit mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufgefallen war, hatten ihm zwei medizinisch-psychologische Gutachten die Fahreignung wegen bestehender Alkoholproblematik abgesprochen. Im Jahre 1999 hatte der Antragsteller erneut unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilgenommen. Außerdem hatte er sonstige Straftaten unter erheblichem Alkoholeinfluss begangen. Schließlich war er im Jahre 2003 wiederum wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in alkoholisiertem Zustand (2,08 Promille) in Erscheinung

getreten. Vor diesem Hintergrund könne es nicht zweifelhaft sein, dass dem Antragsteller im Bundesgebiet ohne neuerliche medizinisch-psychologische Begutachtung mit Sicherheit keine Fahrerlaubnis erteilt worden wäre, erklärte das OVG. Deshalb stelle der Erwerb der Fahrerlaubnis in Tschechien eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der deutschen Vorschriften über die Fahreignung dar.

OVG Koblenz, Beschluss vom 21.06.2007, 10 B 10291/07.OVG

Unfallversicherung: Schadensregulierung am Unfallort vom Versicherungsschutz umfasst

Wer sich auf dem direkten Weg von oder zur Arbeit befindet, ist unfallversichert. Muss der Weg unterbrochen werden, um die Einzelheiten eines Unfalls aufzuklären, so gilt auch für das Regulierungsgespräch Versicherungsschutz. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen entschieden.

Der Kläger fuhr von der Arbeit nach Hause, als ihm von einem entgegenkommenden Wagen der Außenspiegel abgefahren wurde. Um den Unfall zu klären, wendete der Kläger, fuhr zum Pkw des Unfallgegners zurück und parkte auf dem Seitenstreifen. Währenddessen fuhr ein weiterer Pkw auf den am Fahrbahnrand stehenden Wagen des Klägers. Dabei wurde der Kläger zwischen seinem eigenen und dem vor ihm parkenden Wagen eingeklemmt und verletzt. Die zuständige Berufsgenossenschaft verweigerte den Unfallversicherungsschutz, weil der Kläger seinen versicherten Heimweg unterbrochen habe, um seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Unfallgegner zu sichern. Ein eigenwirtschaftliches Handeln zur Verfolgung privater Schadensersatzansprüche sei jedoch nicht unfallversichert.

Unterbrechung stand in innerem Zusammenhang mit dem Heimweg

Das LSG befand dagegen, dass die Unterbrechung in innerem Zusammenhang mit dem Heimweg gestanden habe und daher versichert gewesen sei. Zwar habe der Kläger gewendet und damit den direkten Heimweg nicht fortgesetzt. Regulierungsgespräche nach einem Unfall dienen aber nicht nur der Sicherung privater Ansprüche; die Straßenverkehrsordnung schreibe sie den Unfallparteien vielmehr vor. Wer einen Unfallort einfach verlasse, begehe zudem eine strafbare Fahrerflucht. Der zweite Unfall, bei dem der Kläger erheblich verletzt wurde, hat sich nach Ansicht des LSG in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem auf dem Heimweg erlittenen Unfall ereignet. Damit habe der innere Zusammenhang mit dem direkten Heimweg fortbestanden. Die Versicherung sei daher verpflichtet, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen, so das LSG. Die Revision wurde zugelassen.

LSG Hessen, Urteil vom 10.07.2007, L 3 U 25/07



Verkehrslärm: Bundesrat setzt sich für Reduzierung ein

Der Bundesrat will Belästigungen durch Straßenverkehrslärm vermindern. Auf Antrag von Baden-Württemberg hat er am 06.07.2007 eine Entschließung zur Reduzierung des Verkehrslärms gefasst. Darin wird die Bundesregierung gebeten, sich für eine europaweite Absenkung der Lärmgrenzwerte für Pkw- und Nutzfahrzeug-Reifen in zwei Stufen bis 2015 und die Einbeziehung runderneuerter Reifen einzusetzen.

Die Länderkammer gab an, dass Verkehrslärm im Vergleich aller Lärmarten als stärkste Geräusch-Belastungsquelle wahrgenommen werde. Ihrer Ansicht bedarf es einer europaweiten Regelung. Sie schlägt daher eine Überarbeitung der Richtlinie 2001/43/EG zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage vor.

Bundesrat, Pressemitteilung vom 06.07.2007

Ehe, Familie & Erben

Zahl der nichtehelich geborenen Kinder: Deutlich zugenommen

Das Bundesjustizministerium (BMJ) prüft derzeit, ob und gegebenenfalls wie die mit der Mutter nicht verheirateten Väter stärker an der elterlichen Sorge beteiligt werden können. Dies teilte die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 16/6078) auf eine Kleine Anfrage der Grünen (BT-Drs. 16/5852) mit. Die Gründe, warum nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge ablehnten, untersuche unter anderem derzeit das BMJ. Erste Ergebnisse zeigten ein sehr unterschiedliches Spektrum der Motive für die Ablehnung einer Sorgeerklärung. Unter anderem seien folgende Beweggründe zu nennen: "eine Beziehung der Eltern hat nie bestanden", "eine friedliche Verständigung der Eltern ist nicht möglich", "die Mutter will praktische Schwierigkeiten vermeiden" oder "hat Angst, im Falle der Trennung vom Kindesvater selbst das Sorgerecht zu verlieren". Die Ergebnisse der Studie würden "demnächst vorliegen".

Insgesamt hat sich die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder deutlich nach oben entwickelt: Betrug sie 1998 noch mehr als 157.000, so waren es 2006 schon fast 202.000 Kinder. Der Regierung ist nach eigenen Angaben nicht bekannt, wie viele von diesen Eltern nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes geheiratet haben. Das Statistische Bundesamt erfasse die Zahl der Eheschließungen von Eltern mit gemeinsamen, vor der Ehe geborenen Kindern insgesamt. Betrug danach die Zahl der Ehen mit gemeinsamen vorehelichen Kindern 1998 fast 50.000 (und fast 60.000 gemeinsame Kinder), so war sie im Jahr 2005 auf mehr als 74.000 angestiegen (mit über 90.000 gemeinsamen Kindern). Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern hätte sich auch nach oben entwickelt. Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes hätte 1998 deren Zahl 553.000 betragen; im Jahr 2005 seien es schon 770.000 gewesen.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 20.07.2007

Empfehlung zum Hauptschulbesuch: Eltern müssen sich beugen

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hat in einem Eilverfahren eine Entscheidung des Paderborner Schulamtes bestätigt, wonach eine Schülerin eine Haupt- oder Gesamtschule besuchen muss. Sie wird nicht, wie von den Eltern gewünscht, bei einer Realschule aufgenommen.

Die in Paderborn lebende Schülerin hatte während der vierten Klasse von der Grundschule lediglich eine Empfehlung für den Besuch einer Haupt- oder Gesamtschule erhalten. Nach Durchführung eines dreitägigen Prognoseunterrichts bestätigten je ein Lehrer einer Grundschule, einer weiterführenden Schule und der Schulaufsicht einstimmig die Empfehlung der Grundschule. Die Schülerin wurde damit nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes wegen fehlender Eignung nicht zur Realschule zugelassen.

Die Eltern haben daraufhin beim VG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Sie halten die schulrechtlichen Regelungen für verfassungswidrig, weil ihnen als Eltern ein Letztentscheidungsrecht bei der Beurteilung der Eignung ihres Kindes zukommen müsse.

Elterliches Wahlrecht einschränkbar

Dieser Ansicht folgte das VG nicht. Der Gesetzgeber dürfe das elterliche Recht zur Auswahl der Schulform einschränken, wenn die Annahme begründet sei, dass das Kind in der gewünschten Schulform leistungsmäßig überfordert sein werde. Es sei seit langem anerkannt, dass der Besuch bestimmter weiterführender Schulformen von der Feststellung der Eignung eines Kindes abhängig gemacht werden dürfe. Eine Prognose, die wie in Nordrhein-Westfalen auf langjähriger Beobachtung des Verhaltens des Kindes in der Grundschule und zusätzlich auf einem Überprüfungsverfahren durch unabhängige weitere Lehrkräfte beruhe, sei daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Elternwille werde dabei ausreichend beachtet, zumal in Fällen einer bedingt festgestellten Eignung für eine Schulform die Eltern ihren Willen durchsetzen könnten. Eine Grundrechtsverletzung liegt nach Auffassung des Gerichts auch deshalb nicht vor, weil selbst im Fall einer Fehleinschätzung durch die mit dem Kind befassten Pädagogen der weitere Bildungsweg nicht dauerhaft festgeschrieben werde. Vielmehr müssten die besuchten weiterführenden Schulen schon nach einem halben Jahr einen Übergang etwa zur Realschule oder zum Gymnasium empfehlen, falls das Kind dort besser gefördert werden könne.

VG Minden, Beschluss vom 22.06.2007, 2 L 302/07 (nicht rechtskräftig)

Gefährdete Kinder: Bundesregierung plant besseren Schutz

Familiengerichte sollen künftig im Interesse vernachlässigter oder misshandelter Kinder früher eingreifen können. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundeskabinett am 11.07.2007 beschlossen hat.

Danach sollen Tatbestandshürden für die Anrufung der

Familiengerichte abgebaut werden. Diese sollen auch ohne Vorliegen eines elterlichen Erziehungsversagens Kinderschutzmaßnahmen ergreifen können, da ein solches oft schwer belegbar ist. Voraussetzung soll nur noch eine Gefährdung des Kindeswohls sowie die Unwilligkeit oder Unfähigkeit der Eltern sein, die Gefahr abzuwenden.

Das neue Gesetz konkretisiert außerdem die möglichen Kinderschutzmaßnahmen durch eine beispielhafte Aufzählung. Damit soll den Familiengerichten die ganze Bandbreite der Möglichkeiten, auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung, aufgezeigt werden. Schon bisher hatten die Gerichte einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser war nach Angaben des Justizministeriums aber oft nicht ausgenutzt worden.

Einführung eines Erziehungsgespräches

Weiter soll ein Erziehungsgespräch, in dem die Familiengerichte mit den Eltern die Kindeswohlgefährdung erörtern, eingeführt werden. Damit werde den Gerichten frühzeitig eine Möglichkeit an die Hand gegeben, auf die Eltern einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. In dem Gespräch sollen die Gerichte den Eltern den Ernst der Lage vor Augen führen und auch auf mögliche Konsequenzen der Nichtannahme von Hilfen, wie zum Beispiel den Entzug des Sorgerechts, hinweisen.

Der Entwurf sieht ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls und für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, vor. Binnen eines Monats muss das Gericht einen ersten Erörterungstermin ansetzen. In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht unverzüglich nach Verfahrenseinleitung Eilmaßnahmen zu prüfen.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 11.07.2007

Homosexuelle Partnerschaften: Grüne wollen Adoptionsrecht

Das Recht auf Adoption für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften will die Fraktion «Bündnis 90/Die Grünen» erreichen. Dazu legte sie einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/5596) vor. In Deutschland lebe nach Informationen des Statistischen Bundesamtes in jeder achten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ein Kind. Diese Kinder seien im Unterhalts- und Erbrecht gegenüber anderen Kindern benachteiligt.

Keine wissenschaftliche Studie habe bisher belegen können, dass Kinder, die mit homosexuellen Eltern aufwachsen, sozial oder psychologisch anders seien als Kinder heterosexueller Eltern. Auch rechtlich gebe es

weder im Grundgesetz noch in internationalen Verträgen Verpflichtungen, die Deutschland von einer Änderung des Adoptionsrechts abhielten. Einzelne Homosexuelle dürften bereits Kinder adoptieren. Für schwule oder lesbische Lebensgemeinschaften sei das noch nicht möglich.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 21.06.2007

Vaterschaftsfeststellung: Kabinett beschließt Gesetzentwurf

Die Feststellung, von wem ein Kind abstammt, wird künftig erleichtert. Das Bundeskabinett hat am 11.07.2007 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem die Abstammung künftig unabhängig von einer Vaterschaftsanfechtung in einem separaten Verfahren geklärt werden kann.

Nach geltendem Recht kann die Frage der Abstammung problemlos in einem privaten Gutachten geklärt werden, wenn alle Betroffenen einverstanden sind. Sperrt sich allerdings einer der Betroffenen, bleibt nur die Möglichkeit einer Anfechtungsklage. Auch hier wird die Vaterschaft geklärt. Stellt sich allerdings heraus, dass der rechtliche nicht der biologische Vater ist, wird damit zwangsläufig das rechtliche Band zwischen Vater und Kind zerrissen. Es besteht also bislang keine Möglichkeit, in einem Gerichtsverfahren die Abstammung zu klären, ohne juristische Konsequenzen für die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind fürchten zu müssen.

Künftig zwei Verfahren

Dies soll sich nach Angaben des Bundesjustizministeriums mit dem neuen Gesetz ändern. Danach wird es künftig zwei Verfahren geben: Ein Verfahren auf Klärung der Abstammung sowie die Anfechtung der Vaterschaft. Die neue Regelung sieht vor, dass Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung haben. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden. Wird die Einwilligung versagt, kann sie vom Familiengericht ersetzt werden. Um dem Kindeswohl in außergewöhnlichen Fällen Rechnung zu tragen, kann das Verfahren ausgesetzt werden. Das Anfechtungsverfahren ist unabhängig von dem Verfahren zur Durchsetzung des Klärungsanspruchs. Das zweifelnde Familienmitglied hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren in Anspruch nehmen will.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 11.07.2007

Familie und Kinder

Kindergeld: Auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis wegen eines Krieges im Heimatland

Kindergeld steht auch Ausländern zu, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen eines Krieges im Heimatland, gemäß § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) oder nach § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG aus humanitären Gründen besitzen. So entschied das Düsseldorfer Finanzgericht. Voraussetzung sei allerdings, dass sich die betroffenen Ausländer seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und berechtigt erwerbstätig sind. Besondere Anforderungen an Art und Umfang der Tätigkeit seien indes nicht zu erfüllen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 29.05.2007, 10 K 174/06 Kg (nicht rechtskräftig)

Kindergeld: Auch für volljährige Pflegekinder

Kindergeld kann auch für volljährige Pflegekinder gewährt werden. Konkret hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz für ein volljähriges Kind mit ADS und Tourette-Syndrom, das von seiner Tante bis zum Abschluss seiner Schulausbildung aufgenommen worden war, eine entsprechende Entscheidung getroffen.

Die Familienkasse hatte den Antrag auf Kindergeld abgelehnt, weil das Kind volljährig und mit seiner Tante nicht durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sei. Deswegen liege kein Pflegekindschaftsverhältnis vor. Die Tante wandte ein, dass ihr Neffe aufgrund seiner Behinderung auf ihre Hilfe angewiesen sei. Ein Facharzt habe bestätigt, dass ihr Neffe nicht über eine seinem Alter entsprechende geistige Reife verfüge, sodass er die kontinuierliche Unterstützung durch Familienangehörige benötige. Die Klage der Tante gegen die ablehnende Entscheidung der Familienkasse war erfolgreich.

Das FG Rheinland-Pfalz führte aus, unter den derzeit gegebenen Umständen der Haushaltsaufnahme des Neffen in die Wohnung der Klägerin bestehe ein Anspruch auf Kindergeld. Das Gericht gestand der Familienkasse zwar zu, dass die körperliche Versorgung und Erziehung des Pflegekindes, die Voraussetzung für die Annahme eines familienähnlichen Bandes sei, bei einem gesunden Volljährigem in der Regel keine Rolle mehr spiele. Hier liege die Sache aber anders. Der Neffe der Klägerin sei krankheitsbedingt trotz seiner Volljährigkeit nicht in der Lage gewesen, ohne fremde Hilfe seine Angelegenheiten im Bereich der Lebensführung bei Ausbildung und Unterkunft

wahrzunehmen. Hieran hätten ihn die mit seiner Krankheit einhergehenden Symptome gehindert. Daher erbringe die Klägerin wegen einer insoweit gegebenen Hilflosigkeit des Kindes Betreuungs- und Erziehungsleistungen.

Dass Ursache für die Betreuungsbedürftigkeit eine Erkrankung sei, lasse die neurologische Begutachtung erkennen. Dem Neffen der Klägerin werde eine Entwicklungsverzögerung bescheinigt, so das FG. Diese sei geeignet, die persönliche Entwicklung des Neffens der Klägerin mit der eines Kindes gleichzustellen, zu dem aufgrund seines Alters auch mit der Tante noch ein Pflegekindschaftsverhältnis begründet werden könne.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.03.2007, 2 K 1980/06



Zweitwohnungsteuer: Nicht, wenn Student bei den Eltern wohnt

Fünf Dresdner Studenten haben sich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Dresden erfolgreich gegen die Zahlung einer Zweitwohnungssteuer für ihre Studentenunterkünfte zur Wehr gesetzt. Das Gericht gab ihren Klagen gegen die Steuerbescheide statt.

Nach einer städtischen Satzung aus dem Jahr 2005 unterliegt "das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden der Zweitwohnungssteuer". Zweitwohnung im Sinne der Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner als Nebenwohnung neben seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Landeshauptstadt Dresden innehat. Die von den Zweitwohnungsinhabern an die Stadt abzuführende Steuer beträgt zehn Prozent der Nettokaltmiete.

Satzung falsch angewandt

In der mündlichen Verhandlung wies der Vorsitzende Richter darauf hin, dass das VG keine Bedenken gegen

die Zweitwohnungssteuersatzung als solche habe. Allerdings habe die Stadt ihre Satzung in den entschiedenen Fällen falsch angewandt. Die Steuererhebung setze voraus, dass Betroffene über eine Haupt- und eine Zweitwohnung verfügten, die nach den Satzungsbestimmungen jeweils den baurechtlichen Wohnungsbegriff erfüllen müssten. Danach müsse in der Wohnung eine Küche oder Kochnische sowie ein Bad mit Badewanne oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Zudem müsse der Bewohner auch eine rechtliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Vor einer Steuererhebung müsse die Behörde dementsprechend die Wohnverhältnisse in der "Haupt-" und der "Nebenwohnung" ermitteln, wobei es nicht auf die melderechtlichen Bezeichnungen ankomme.

Demzufolge fielen zahlreiche Studentenunterkünfte nicht unter den (Zweit-)Wohnungsbegriff. Ein Zimmer in einem Wohnheim, das nur über ein Gemeinschaftsbad sowie eine Gemeinschaftsküche verfüge, sei keine Zweitwohnung im Sinne der Steuersatzung. Anders verhalte es sich dann, wenn es sich um ein abgeschlossenes Apartment oder eine Wohngemeinschaft handele. Soweit ein Student am Heimatort weiterhin sein ehemaliges Kinderzimmer bewohne, habe er auch keine rechtliche Verfügungsbefugnis über die dortige Wohnung. Etwas anderes gelte nur dann, wenn er mit den Eltern einen Mietvertrag geschlossen habe.

VG Dresden, Urteile vom 10.07.2007, 2 K 782/07, 2 K 376/07, 2 K 374/07, 2 K 373/07 und 2 K 365/05

Unterhaltsrecht: Liberale für Reform zugunsten armer Familien

Die Liberalen wollen Kindern, insbesondere aus armen Familien, besser helfen. Deshalb fordern sie in einem Antrag (BT-Drs. 16/5960) die Regierung dazu auf, das Unterhaltsvorschussgesetz zu ändern. So soll der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit eines Kindes und nicht wie bisher bis zum zwölften Lebensjahr gewährt werden, um "das Kindeswohl auch bei später auftretenden Zerwürfnissen wie Trennung und Scheidung besser berücksichtigen zu können".

Kürzung der Bezugsdauer des Vorschusses

Im Gegenzug soll die Bezugsdauer des Vorschusses auf 36 Monate verkürzt werden, da es sich dabei nur um eine "vorübergehende Hilfe in einer Phase der Neuordnung der eigenen Verhältnisse des allein erziehenden Elternteils" handele. Zusätzlich fordert die FDP einen Gesetzentwurf zur Reform des Unterhaltsrechts, in dem die Regelung des Mindestbedarfs der Kinder so gefasst ist, dass eine "finanzielle Schlechterstellung von minderjährigen Kindern" ausgeschlossen ist.

Von der Regierung fordert die FDP zudem ein

"stimmiges Konzept" der Familienförderung im Rahmen von Sozial-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Familienrecht sowie eine "generationengerechte Politik" für Kinder. Außerdem spricht sich die FDP für einen zügigen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote aus.

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 16.07.2007

Kindergeldbescheid: Bei geänderter Rechtsansicht nicht ohne weiteres korrigierbar

Eine bestandskräftige Aufhebung der Kindergeldfestsetzung im laufenden Kalenderjahr wegen der voraussichtlich den Jahresgrenzbetrag übersteigenden Einkünfte und Bezüge des Kindes (Prognoseentscheidung) kann nicht allein aufgrund geänderter Rechtsauffassung nach § 70 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben werden. Lagen bei der Prognoseentscheidung die Einkünfte und Bezüge des Kindes nur deshalb über dem Jahresgrenzbetrag, weil die Familienkasse entgegen der später ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Arbeitnehmerbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung als Einkünfte angesetzt hat, kommt daher eine Aufhebung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht in Betracht.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Hätten dagegen bei der Prognoseentscheidung die prognostizierten Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag auch nach Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge überschritten, sei der Anwendungsbereich des § 70 Abs. 4 EStG wieder eröffnet. Voraussetzung sei, dass sich die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge gegenüber den prognostizierten Beträgen geändert hätten. In diesem Fall hat die Familienkasse laut BFH bei der Prüfung nach Ablauf des Kalenderjahres, ob die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes gegenüber der Prognoseentscheidung in entscheidungserheblicher Weise abweichen, die geänderte Rechtsauffassung zur Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten. Die als Prognoseentscheidung ergangene bestandskräftige Aufhebung der Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 4 EStG habe die Kasse aufzuheben, wenn die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge den Jahresgrenzbetrag nicht überschritten.

BFH, Urteil vom 10.05.2007, III R 103/06

Immobilienbesitzer

Angehörigenverträge: Miethöhe überprüfen

Wollen Immobilienbesitzer das Finanzamt an den Bau- oder Erwerbskosten sowie laufenden Aufwendungen eines Hauses beteiligen, lässt sich dies über ein lukratives familieninternes Sparmodell umsetzen. Hierbei wird eine Wohnung deutlich unter Marktniveau an Verwandte vermietet, was zu geringen steuerpflichtigen Einnahmen, aber vollem Werbungskostenabzug führt. Klassisches Beispiel ist das Zweifamilienhaus, in dem neben den Eltern auch ein Kind lebt.

Werbungskostenabzug von vereinbarter Miete abhängig

Werden Haus oder Wohnung verbilligt vermietet, sind die erhaltenen Einnahmen zu versteuern. Ob im Gegenzug die Werbungskosten in voller Höhe oder nur anteilig mindernd berücksichtigt werden, hängt von der vereinbarten Miete ab. Beträgt die mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Preises, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege. Als Referenzwert gelten hier vergleichbar ausgestattete Wohnungen in der Nachbarschaft oder der örtliche Mietspiegel. Beim Abschlag von maximal 25 Prozent akzeptiert das Finanzamt ohne weitere Prüfung Schuldzinsen, AfA und alle mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Ist nur eine Miete zwischen 56 und 75 Prozent vereinbart, muss dem Finanzamt dagegen für den vollen Werbungskostenabzug eine Überschussprognose vorgelegt werden.

Da es immer auf den Vergleich mit der ortsüblichen Marktmiete ankommt, ist der erforderliche Fremdvergleich in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die kritische Frage hierbei: Hält die Angehörigenmiete noch immer in der Höhe mit Zahlungen von fremden Dritten stand, sodass die Hürden 75 oder 56 Prozent noch überschritten werden? Ist das nicht mehr der Fall, wird das lukrative Sparmodell steuerrechtlich nicht mehr anerkannt.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge mit Kindern, Großeltern oder anderen Verwandten kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Konditionen entsprechen und in der Praxis auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Ein hierfür passender Termin ist der Jahreswechsel.

Eigenheimzulage: Trotz Überschreitens der maßgeblichen Einkommensgrenze

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat einem Ehepaar die Eigenheimzulage gewährt, obwohl dieses eigentlich die für 2005 maßgebliche Einkommensgrenze überschritten hatte.

Die seit 2004 verheirateten Kläger wurden im Jahr 2004 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Die Summe ihrer Einkünfte lag bei insgesamt 79.000 Euro. Seit November 2005 nutzten die Kläger das von ihnen hergestellte Einfamilienhaus zu eigenen Wohnzwecken. Im Jahre 2005 erzielten sie Einkünfte in Höhe von 86.000 Euro, wobei sie die getrennte Veranlagung wählten. Die für den Eigenheimzulageantrag im Erstjahr (2005) und im vorangegangenen Jahr 2004 maßgeblichen Einkünfte der Kläger beliefen sich auf rund 165.000 Euro.

Das Finanzamt versagte die von der Klägerin beantragte Eigenheimzulage ab 2005. Ein Anspruch auf Eigenheimzulage bestehe nach dem Wortlaut des § 5 Eigenheimzulagegesetzes (EigZulG) nicht, weil die Summe der positiven Einkünfte des Erstjahres (2005) zuzüglich der Summe des vorangegangenen Jahres (2004) den Betrag von 140.000 Euro überstiegen habe. Dabei bezog es sich auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 21.12.2004. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Rechtslage bei getrennter Veranlagung anders als bei Zusammenveranlagung

Das FG Rheinland-Pfalz führte aus, eine am Wortlaut und systematischen Zusammenhang des § 5 EigZulG orientierte Auslegung führe nicht zu der vom Finanzamt und -ministerium vertretenen Auffassung, dass nicht mehr auf die von eigenheimzulageberechtigten Eheleuten gewählte Veranlagungsart abzustellen sei. Wenn in der Vorschrift ausdrücklich die positive Summe der Einkünfte der Eheleute hervorgehoben werde, mache das deutlich, dass die Vorschrift eben nur den Fall regelt, in dem die Summe der positiven Einkünfte der Eheleute im Erstjahr (hier 2005) überhaupt gebildet werden könne. Dies komme nach dem Gesetzestext nur bei einer Zusammenveranlagung von Eheleuten in Betracht. Für den Fall der hier im Jahre 2005 durchgeführten getrennten Veranlagung müsse es dabei verbleiben, dass zumindest der geringer verdienende Ehegatte für seinen Miteigentumsanteil die Eigenheimzulage beanspruchen könne.

Zu demselben Ergebnis führe eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift. Wenn es Ehepaaren verwehrt werde, über die Wahl der getrennten Veranlagung zumindest für den geringer verdienenden Ehepartner den Fördergrundbetrag in Höhe seines Miteigentumsanteils in Anspruch zu nehmen, während das bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei sonst gleichen Einkommensverhältnissen anders sei, stelle das die Ehepartner schlechter, ohne dass das durch sachliche Gründe gerechtfertigt sei. Daher führe eine verfassungskonforme Auslegung dazu, dass die Klägerin mit ihrem Miteigentumsanteil anspruchsberechtigt sei. Die Revision wurde zugelassen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.06.2007, 5 K 2146/06
(nicht rechtskräftig)

Schuldzinsen: In einem Cash-Pool keine Werbungskosten

Wer einen als Darlehen empfangenen Geldbetrag nicht dazu nutzt, Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Vermietungstätigkeit zu begleichen, sondern ihn in einen Cash-Pool einbringt, aus dem heraus er später seine Kosten bestreitet, kann Schuldzinsen aus diesem Darlehen nicht als Werbungskosten von seinen Einnahmen aus Vermietung abziehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte eine GbR, die zu einer Firmengruppe gehörte, in der zur Verringerung von Finanzierungskosten ein Cash-Pool-Verfahren praktiziert wurde. Auf der Grundlage eines Generaldarlehensvertrags wurden alle Salden der Bankkonten der Gruppe täglich auf einem Konto einer konzernangehörigen Gesellschaft zusammengeführt, indem Guthaben abgebogen und Schulden ausgeglichen wurden. Nahm ein Gruppenmitglied, wie die GbR, extern ein Darlehen auf, wurde die Darlehensvaluta am Ende des Auszahlungstags automatisch vom Konto des Mitglieds der Firmengruppe abgebogen und dem Pool gutgeschrieben. Fiel eine Ausgabe bei demselben Gruppenmitglied an, überwies der Pool Geld zurück.

Zivilrechtlich werden die Geldbewegungen innerhalb eines Cash-Pools nach der ständigen Rechtsprechung des BFH als Darlehen qualifiziert. Im Streitfall musste die GbR aber nach dem Generaldarlehensvertrag für aus dem Pool erhaltene Mittel keine Zinsen zahlen. Umgekehrt bekam sie auch keine Zinsen für den von ihr in den Pool eingebrachten Geldbetrag, den sie ihrerseits als Darlehen empfangen hatte.

Hieraus ergab sich für den BFH auch die steuerrechtliche Lösung des Falles. Da die GbR keine Zinsen vereinnahmt habe, habe sie auch keine Schuldzinsen aus dem extern aufgenommenen Darlehen als Werbungskosten absetzen können. Ein Zusammenhang mit ihrer Vermietungstätigkeit habe nicht bestanden, so das Gericht. Denn die GbR habe keine Mittel aus dem extern aufgenommenen Darlehen dazu eingesetzt, ihre mit der Einkünfteerzielung zusammenhängenden Aufwendungen zu begleichen, sondern Mittel aus dem Cash-Pool.

BFH, Urteil vom 29.03.2007, IX R 10/06

Steuererminderung: Fiskus sponsert denkmalgeschützte Häuser kräftig

Beim herkömmlichen Hauserwerb oder Neubau können

grundsätzlich nur zwei Prozent AfA (Absetzung für Abnutzung) pro Jahr abgesetzt werden. Wird die Immobilie selbst genutzt, entfällt diese Förderung sogar vollständig und auch die Eigenheimzulage ist seit 2006 nicht mehr möglich. Bei Baudenkmalern hingegen gibt es hohes Abschreibungspotential, sowohl im Falle von Vermietung als auch bei Eigennutzung. Der Staat fördert denkmalgeschützte Gebäude jährlich mit rund 120 Millionen Euro über erhöhte Abschreibungen, die schon für viele Deutschen zu Liehaberobjekten geworden sind. Und die Auswahl ist groß. Immerhin machen die knapp 900.000 Baudenkmal mehr als fünf Prozent aller Bauten in Deutschland aus.

Renovierung für Mietzwecke lohnt sich

Sofern das denkmalgeschützte Objekt der Begierde für Mietzwecke renoviert oder saniert wird, lassen sich diese Herstellungsmaßnahmen komplett über zwölf Jahre hinweg als Werbungskosten absetzen. Achtmal gibt es neun und anschließend viermal sieben Prozent. Besonders bei hohem Einkommen rechnet sich die Investition durch kräftige Steuererminderungen. Herkömmliche laufende Erhaltungskosten sind darüber hinaus komplett bei Zahlung als Werbungskosten absetzbar.

Aber auch die Baukosten für selbst genutzte Wohnungen oder Häuser sind begünstigt. Handelt es sich hierbei um ein anerkanntes Baudenkmal, dürfen zehn Jahre lang jeweils neun Prozent der Aufwendungen als Sonderausgaben abgebogen werden. Somit beteiligt sich der Fiskus mit insgesamt 90 Prozent an den Kosten. Darüber hinaus sind auch noch die laufenden Erhaltungsaufwendungen bei solchen begünstigten Häusern absetzbar, was beim herkömmlichen Eigenheim nicht erlaubt ist.

Nutzung des denkmalgeschützten Nebenhauses für Hobbyzwecke ausreichend

Diese Steuervergünstigungen kommen nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen auch bereits dann in Betracht, wenn ein denkmalgeschütztes Nebenhaus nur für Hobbyzwecke oder zur Aufbewahrung von Gartenmöbeln genutzt wird (Urteil vom 09.02.2006, 11 K 11002/03). Sogar der Schwimm- oder Saunabereich innerhalb eines denkmalgeschützten Gebäudes ist steuerlich begünstigt.

Beim vermieteten Objekt können neben der erhöhten Denkmal-Abschreibung auch die übrigen roten Zahlen sofort abgesetzt werden und mindern damit positive Einkünfte wie etwa Zinsen oder Unternehmensgewinne. Investoren müssen allerdings das geltende Verlustverrechnungsverbot für Steuerstundungsmodelle beachten, was vorrangig geschlossene Immobilienfonds betrifft. Sofern der Bauträger oder ein sonstiger Anbieter nicht auch noch aus einer Hand zusätzlich Finanzierung oder Mietgarantie im Paket vermittelt, sind Denkmäler aber von der seit Ende 2005 geltenden Beschränkung ausgenommen.

Internet, Medien & Telekommunikation

EU-bezogene Terminologie: Datenbank online

Wer für seinen Beruf oder aus anderen Gründen die Terminologie der Europäischen Union benötigt, kann diese nun in einer Datenbank unter "http://iate.europa.eu" abrufen. Die EU hat ihre Datenbank "InterActive Terminology for Europe", besser bekannt als IATE, jetzt allgemein zugänglich gemacht.

In der IATE sind die Terminologiedatenbanken der einzelnen Organe und Einrichtungen der EU in einer einzigen Datenbank zusammengefasst. IATE enthält 8,7 Millionen terminologische Einträge, 500.000 Abkürzungen und 100.000 Satzteile und deckt alle 23 EU-Amtssprachen ab. Sie ermöglicht es dem Benutzer, für einen bestimmten Begriff in einer Ausgangssprache die entsprechenden Begriffe in einer oder mehreren ausgewählten Zielsprachen zu finden. Der Umfang des Inhalts ist je nach Sprache unterschiedlich. Dies ist vor allem davon abhängig, wie lange jede Sprache bereits EU-Amtssprache ist. Langfristig soll laut EU aber für alle Amtssprachen ein gleichwertiger Inhalt erreicht werden. IATE wird von den Übersetzungsdiensten der EU-Institutionen bereits seit 2005 genutzt.

EU, Pressemitteilung vom 28.06.2007

Rundfunkgebühr: Nicht für Kfz-Händler

Allein der Umstand, dass ein Autohändler im Besitz eines roten Nummernschildes ist, rechtfertigt nicht die Erhebung von Rundfunkgebühren. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz.

Der Kläger führt einen Kraftfahrzeughandel. Im April 2006 besuchte ein GEZ-Gebührenbeauftragter den Betrieb. Da der Kläger die Anmeldung von Rundfunkgeräten verweigerte, bat der Gebührenbeauftragte um "Zwangsanmeldung einer Hörfunk-Händlergebühr und einer Hörfunkgebühr für rote Kennzeichen seit Gewerbeanmeldung 12/1992". Im August 2006 setzte der Südwestrundfunk daraufhin für den Zeitraum von Dezember 1992 bis Juni 2006 Rundfunkgebühren für zwei Hörfunkgeräte in Höhe von insgesamt rund 1.585 Euro fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Der Gebührenbescheid, so das VG, sei rechtswidrig. Der Autohandel des Klägers unterfalle nicht dem so genannten Händlerprivileg des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Danach seien Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf

oder dem Einbau von Rundfunkgeräten befassten, berechtigt, bei Zahlung von Gebühren für ein Gerät weitere Geräte für Prüf- und Vorführzwecke gebührenfrei zum Empfang bereitzuhalten. Dieser Regelung unterlägen nur solche Unternehmen, deren Gewerbetätigkeit sich typischerweise mit Rundfunkgeräten befasste. Hierzu gehöre der Autohandel des Klägers nicht.

Auch das Vorhandensein eines "roten Kennzeichens", das einen Autohändler berechtige, mit diesem Kennzeichen für verschiedene Fahrzeuge Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten durchzuführen, rechtfertige keine pauschale Gebührenerhebung entsprechend dem Händlerprivileg. Wenn ein Auto mit rotem Kennzeichen fahre, beschränke sich die Zulassung des betreffenden Fahrzeugs auf die jeweilige Nutzungsdauer. Nur insoweit könne eine Rundfunkgebührenpflicht durch die Benutzung entstehen. Hierzu müssten von der Rundfunkanstalt konkrete Feststellungen getroffen werden.

VG Koblenz, Urteil vom 26.06.2007, 1 K 1818/06.KO

Inverssuche: Keine ausdrückliche Einwilligung erforderlich

Die so genannte Inverssuche, bei der Name und Anschrift eines Anschlussinhabers in Erfahrung gebracht werden können, von dem nur die Rufnummer bekannt ist, ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn ihr der Kunde nach einem entsprechenden Hinweis nicht widersprochen hat. Teilnehmernetzbetreiber dürfen die Weitergabe der für diese Suche benötigten Daten an Telefonauskunftsdienste nicht von der ausdrücklichen Einwilligung der Anschlussnehmer in diese Recherche abhängig machen. So entschied der Bundesgerichtshof (BGH).

Die Beklagte betreibt in mehreren Städten ein Telekommunikationsnetz für die Öffentlichkeit. Die Klägerin unterhält einen telefonischen Auskunftsdienst, bei dem Anrufer Telefonnummern erfragen können. Die Klägerin bietet hierbei auch die Inverssuche an.

Die Beklagte versieht ihre Teilnehmerdaten, die sie für die Zwecke der Auskunftsdienste weitergibt, bislang mit einem die Zulässigkeit der Inverssuche kennzeichnenden Vermerk nur, sofern ihre Kunden in diese ausdrücklich eingewilligt haben. Die Klägerin hält die Beklagte hingegen für verpflichtet, in ihren Datensätzen diesen Vermerk («Inverssuche: ja») bereits dann anzubringen, wenn deren Anschlussnehmer dieser Suchfunktion nicht widersprochen haben. Der größte Teil der Anschlussnehmer willigt erfahrungsgemäß weder in die Inverssuche ein noch widerspricht er ihr. Die Vorinstanzen wiesen die Klage, mit der die Klägerin ihre Auffassung gegenüber der Beklagten durchzusetzen versuchte, ab. Der BGH gab jedoch der Klägerin im Wesentlichen Recht.

Der BGH verwies auf § 47 Absatz 1 und 2 des

Telekommunikationsgesetzes (TKG), Hiernach könne ein Auskunftsdienstunternehmen von einem Teilnehmernetzbetreiber verlangen, dass dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen die für die Erteilung der Auskünfte erforderlichen Daten zur Verfügung stelle. Der Datenschutz für die Inverssuche sei unter anderem in § 105 Absatz 3 TKG geregelt. Danach sei diese Suchoption zulässig, wenn ihr der Kunde nach einem entsprechenden Hinweis nicht widersprochen habe. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen gewähre diese Bestimmung nicht nur einen datenschutzrechtlichen Mindeststandard, über den der Teilnehmernetzbetreiber hinausgehen dürfe, so der BGH. Vielmehr könne er hierüber nicht disponieren, weil den Datenschutz bei der Auskunftserteilung nicht er, sondern der jeweilige Auskunftsdienstleister zu gewährleisten habe. Der Teilnehmernetzbetreiber habe lediglich seinen Kunden den nach § 105 Absatz 3 TKG erforderlichen Hinweis zu erteilen und einen etwaigen Widerspruch in seinen Kundendateien, die er nach § 47 Absatz 1 und 2 TKG den Auskunftsdienstunternehmen zur Verfügung zu stellen habe, zu vermerken.

BGH, Urteil vom 05.07.2007, III ZR 316/06

Mobiltelefonieren: Wird im Ausland billiger

Mobiltelefonieren im Ausland wird ab diesem Sommer billiger. Die Roamingverordnung der Europäischen Union (EU) ist am 30.06.2007 in allen 27 Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Dank der Verordnung können Verbraucher von einem so genannten "Eurotarif" profitieren, bei dem Höchstpreise für ausgehende und eingehende Anrufe im Ausland festgelegt sind. Sie belaufen sich auf 0,49 beziehungsweise 0,24 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.

Mobilfunkbetreiber müssen allen ihren Kunden bis spätestens 30.07.2007 einen Eurotarif anbieten. Kunden ohne eine bereits bestehende Roamingoption, die sofort reagieren, werden den Eurotarif ab spätestens 30.08.2007 nutzen können. Für Kunden, die nicht reagieren und die keine bestehende Roamingoption haben, wird der Eurotarif automatisch ab 30.09.2007 gelten. Kunden, die bereits eine Roaming-Option haben, können sich ebenfalls für einen Eurotarif entscheiden und müssen ihren Betreiber von dieser Wahl unterrichten.

Die EU-Roamingverordnung verpflichtet die Betreiber darüber hinaus, alle Kunden über Roaming-Preise zu informieren. Auf der Großkundenebene wird zwei Monate nach der Veröffentlichung ebenfalls eine Preisobergrenze für Roamingentgelte in Kraft treten, die Mobilfunkbetreiber sich gegenseitig berechnen. Für die nächsten zwölf Monate wird diese Obergrenze bei 0,30 Euro liegen.

Die jetzt in Kraft tretende Roamingverordnung wird drei Jahre lang gelten. Während dieser Zeit wird die Kommission die Durchführung der Verordnung

zusammen mit den nationalen Regulierungsbehörden genau beobachten. Nach 18 Monaten wird die Kommission die Verordnung beurteilen und entscheiden, ob sie verlängert werden sollte und ob eine weitere Initiative erforderlich ist, um auch die Roamingentgelte für SMS und Datendienste zu regulieren.

EU, Pressemitteilung vom 25.06.2007

Werbe-SMS: Verbraucher kann Auskunft über Urheber verlangen

Der Inhaber eines privat genutzten Mobilfunkanschlusses, dem unverlangt eine Werbe-SMS zugesandt worden ist und der deshalb den Veranlasser zivilrechtlich in Anspruch nehmen möchte, kann von der Telefongesellschaft Auskunft über Namen und Anschrift des Inhabers des Anschlusses verlangen, von dem aus die Nachricht versandt worden ist. Das hat der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger erhielt auf seinem Mobiltelefon eine unverlangte Werbe-SMS, ohne den Absender ermitteln zu können. Er wandte sich darauf hin an die Beklagte, T-Mobile Deutschland. Aus der dem Kläger bekannten Rufnummer ergab sich, dass sie aus dem Rufnummernblock dieser Gesellschaft stammte. T-Mobile stellte sich auf den Standpunkt, nur gegenüber Verbänden, nicht aber gegenüber Verbrauchern zu einer solchen Auskunft verpflichtet zu sein. Die auf Auskunftserteilung gerichtete Klage war in allen Instanzen erfolgreich.

Letztinstanzlich hat der BGH den Anspruch des Klägers auf Nennung von Namen und Anschrift des Anschlussinhabers bejaht und sich dabei auf § 13a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) gestützt. Diese seit 2002 existierende Norm räumt individuellen Adressaten unverlangter Werbeanrufe einen Auskunftsanspruch gegenüber der betreffenden Telefongesellschaft ein. Bis dahin sah das Gesetz einen solchen Auskunftsanspruch nur zugunsten von Verbänden vor.

Das Recht des Verbrauchers auf Auskunftserteilung gegenüber der Telefongesellschaft sei außerdem nicht davon abhängig, dass kein entsprechender Auskunftsanspruch eines Verbandes besteht. Der Auskunftsanspruch des Verbrauchers scheidet nur nach § 13 Satz 2 UKlaG aus, wenn ein Verband den eigenen Auskunftsanspruch bereits geltend gemacht habe. Eine andere Auslegung der Norm führe dazu, dass in der Praxis kaum jemals ein individueller Auskunftsanspruch bestünde, weil immer parallel auch Ansprüche eines Verbandes bestehen.

BGH, Urteil vom 19.07.2007, I ZR 191/04

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Kurze Schonfrist für Zertifikate

Unmittelbar vor Verabschiedung der Unternehmensteuerreform durch den Bundestag am 25.05.2007 gab es eine Hiobsbotschaft für Besitzer von Zertifikaten und die Emissionshäuser solcher Derivate: Die schon lange bekannte Übergangsregel für bis Silvester 2008 gekaufte Wertpapiere im Rahmen der Abgeltungsteuer gilt nicht für Zertifikate und ähnliche Schuldverschreibungen, die sich auf die Kursentwicklung von Index, Aktienkorb, Rohstoffen, Zinsen oder Währungen beziehen. Für die übrigen Wertpapiere wie Aktien, Anleihen oder Fonds bleibt es hingegen dabei, dass die ab Neujahr 2009 im Depot liegenden Titel nach Ablauf der einjährigen Haltedauer steuerfrei verkauft werden dürfen, theoretisch auch noch im Jahr 2025.

Für Zertifikate hingegen entfällt die einjährige Spekulationsfrist am 30.06.2009 für alle Papiere, die ab dem 15.03.2007 geordert werden. Das hat folgende praktische Auswirkungen:

1. Bis zum 14.3.2007 erworbene Zertifikate fallen noch unter die Altfallregelung. Sie können nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei verkauft werden, auch noch ab Juli 2009. Verluste wirken sich nur aus, wenn sie vor Ablauf der Spekulationsfrist realisiert werden.
2. Ab dem 15.03.2007 geordnete Zertifikate können noch bis zum 30.06.2009 nach Ablauf der einjährigen Haltedauer steuerfrei verkauft werden. Kurzfristige Veräußerungen innerhalb der Frist unterliegen der Spekulationssteuer, Verluste sind verrechenbar.
3. Verkäufe ab dem 01.07.2009 unterliegen immer der Abgeltungsteuer, sofern der Erwerb nach dem 14.03.2007 erfolgt ist. Somit werden im Gewinnfall 25 Prozent Pauschalsteuer fällig, realisierte rote Zahlen dürfen Zinsen oder Dividenden mindern.

Nicht betroffen von dieser Sonderregelung sind Investmentfonds, die in Zertifikate investieren. Hier bleibt es bei der allgemeinen Übergangsregel. Sofern die Gesellschaft solche Derivate an Silvester 2008 im Vermögen ausweist, kann sie die Papiere anschließend steuerfrei ausschütten.

Schlechter sieht es für geschlossenen Fonds aus, die in Zertifikate investieren. Hier gilt der Beteiligte indirekt als Anleger. Kauft der Fonds also jetzt Zertifikate, retten nur Verkäufe bis Ende Juni 2009 die Spekulationsfrist der beteiligten Sparer.

Bundesschatzbriefe: Umtausch spart Steuern

Besitzer von Bundesschatzbriefen (liebevoll Schätzchen genannt) sollten über einen Umtausch in neue Papiere

nachdenken. Sie können dies jederzeit durch Rückgabe nach Ablauf einer einjährigen Sperrfrist mit einem monatlichen Höchstbetrag von 5.000 Euro pro Person tun. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Kursschwankungen ergeben sich somit nicht. Im Gegensatz zu Bundesobligationen werden diese Schätzchen nicht an der Börse gehandelt, der Umtausch muss direkt oder über die Hausbank bei der Bundesfinanzagentur erfolgen.

Dieses Geschäft Neu für Alt lohnt sich derzeit, da das allgemeine Marktzinsniveau in den vergangenen Monaten deutlich angestiegen ist und sich dies auch in höheren Kupons bei den aktuell angebotenen Bundesschatzbriefen niederschlägt. Leicht bessere Renditen bietet der Typ B, der die laufenden Zinsen im Gegensatz zu Typ A nicht ausschüttet, sondern bis zur Fälligkeit oder vorzeitigen Rückgabe im Nennwert ansammelt.

Liegt nun die Fälligkeit der neu geordneten Wertpapiere erst nach Silvester 2008, kommt ein neuer lukrativer Aspekt hinzu. Denn die spätere Auszahlung fällt dann in einen Zeitraum, in dem bereits die Abgeltungsteuer und damit ein völlig neues System gilt. Damit werden die bis dahin aufgelaufenen Zinsen unabhängig von der Höhe nur mit 25 Prozent versteuert und belasten auch nicht mehr die Progression für das übrige Einkommen des Sparers.

Diese günstige Regelung kann eine Minderung des Steuersatzes von bis zu 20 Prozent bringen. Sie gilt sogar bereits dann, wenn der Anleger die Papiere schon jahrelang im Besitz hatte und die Einlösung beispielsweise am 02.01.2009 erfolgt. Dann wird der gesamte Ertrag von der Abgeltungsteuer erfasst, zwei Tage vorher gilt noch die individuelle Progression.

Für Zinseinnahmen gibt es im Gegensatz zu Kursgewinnen keine Übergangsregel hin zum neuen Steuersystem.

Minderheitsaktionäre: «Squeeze-out» verfassungsgemäß

Die Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) über den Ausschluss von Minderheitsaktionären sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden und damit die Verfassungsbeschwerde mehrerer Minderheitsaktionäre einer mittelständischen, börsennotierten Aktiengesellschaft nicht zur Entscheidung angenommen.

Nach den §§ 327a bis 327f AktG kann ein Hauptaktionär, dem mindestens 95 Prozent des Grundkapitals der betroffenen Gesellschaft gehören, durch einen Übertragungsbeschluss die verbleibenden Minderheitsaktionäre aus der Aktiengesellschaft ausschließen. Diese Möglichkeit des «Squeeze-out» ist zum 01.01.2002 in das Aktiengesetz eingefügt worden. Die Minderheitsaktionäre sind vom Hauptaktionär in

Geld abzufinden. Wirksam wird der Übertragungsbeschluss mit Eintragung in das Handelsregister. Wird der Übertragungsbeschluss von den Minderheitsaktionären angefochten, hindert dies in der Regel die Handelsregistereintragung. Eine Beschleunigung kann aber erreicht werden, wenn das betroffene Unternehmen im Rahmen eines Freigabeverfahrens ein Vorziehen der Handelsregistereintragung trotz der noch anhängigen Anfechtungsklage erreicht.

Im konkreten Fall hatte die Gesellschaft auf Antrag des Hauptaktionärs, der 98,36 Prozent des Kapitals hielt, den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlossen. Hiergegen erhoben die Beschwerdeführer Anfechtungsklage. Daraufhin erwirkte die Gesellschaft einen gerichtlichen Beschluss über die vorzeitige Eintragung des Ausschlusses in das Handelsregister. Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde scheiterte. Das BVerfG entschied, dass die Vorschriften des AktG insbesondere das Eigentumsgrundrecht der Minderheitsaktionäre nicht verletzen.

BVerfG, Beschluss vom 30.05.2007, 1 BvR 390/04

SWIFT-Daten: Einigung zum Umgang erzielt

Noch unter deutscher EU-Präsidentschaft wurde am 28.06.2007 eine Lösung im Streit um die Weitergabe von Daten der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) an US-Behörden erzielt. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hat die US-Treasury (UST) Zusicherungen gemacht, «die dem Erfordernis einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus einschließlich der Terrorismusfinanzierung, den Vorgaben des europäischen Datenschutzrechtes und einem reibungslosen Zahlungsverkehr Rechnung tragen».

Zugesichert wurde seitens der USA unter anderem, nur zum Zweck der Terrorbekämpfung auf die SWIFT-Daten zuzugreifen. Nur sicherheitsüberprüfte Personen sollen einen Zugang haben und dies nur insoweit, als der Zugang sachlich notwendig ist. Nach der mit der Kommission getroffenen Absprache muss zudem mindestens einmal jährlich eine Prüfung stattfinden, welche von SWIFT erhaltenen Daten gelöscht werden können. Die anderen Daten werden spätestens nach fünf Jahren gelöscht. Bei ausgewerteten Daten richtet sich die Lösungsfrist nach den Regeln der entsprechenden US-Behörde. Die Einhaltung der Zusicherungen wird künftig eine europäische Persönlichkeit, die von der Europäischen Kommission in Absprache mit der UST bestellt wird, überprüfen.

Hintergrund: Im Juni 2006 war bekannt geworden, dass verschiedene US-Behörden seit den Terroranschlägen des 11.09.2001 Zahlungsverkehrsdaten von SWIFT angefordert haben. SWIFT hat diese Daten auf Anfrage herausgegeben und US-Behörden zur Auswertung für Zwecke der Terrorismusbekämpfung überlassen. Nach

Auffassung der EU-Datenschutzbeauftragten wurde hierbei gegen europäisches Datenschutzrecht verstoßen.

SWIFT, eine Genossenschaft belgischen Rechts mit Sitz in Belgien, ist Betreiber eines Telekommunikationsnetzwerks zum automatisierten Austausch von Zahlungsverkehrsnachrichten. SWIFT unterhält in Europa und in den USA jeweils parallel arbeitende «Operating Center», in denen sämtliche Datensätze gespiegelt werden.

BMF, Pressemitteilung vom 28.06.2007

Zinsabschlag: Finanzamt akzeptiert keine Online-Belege

Sofern Sparer mit Ihren Zinsen oder Inlandsdividenden oberhalb der eingereichten Freistellungsbeträge liegen, halten die inländischen Kreditinstitute Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer ein. Diese Abzugsbeträge werden bei der anschließenden Steuererklärung angerechnet und zuviel gezahlte Gelder erstattet. Hierzu stellen die Banken eine offizielle Steuerbescheinigung aus. Reichen Anleger dieses Formular nicht im Original ein, rechnet das Finanzamt die zuvor bereits einbehaltenen Beträge jedoch nicht auf die Steuerschuld an.

Ein aktueller Erlass der Finanzverwaltung weist Sparer und ausdrücklich auch die deutsche Kreditwirtschaft darauf hin, dass elektronische Belege überhaupt nicht akzeptiert werden. Das gilt beispielsweise für von Banken per Mail übersendete Steuerbescheinigungen als PDF-Datei, aber auch für im Online-Banking von den Kunden selbst ausgedruckte Abrechnungen.

Nach den ausdrücklichen Vorgaben im Einkommensteuergesetz ist nur das von den Geldhäusern ihren Kunden im Original und in Papierform übergebene oder zugesendete Dokument erlaubt. Halten sich Anleger nicht an diese Formalie und legen nur einen Online-Beleg vor, versteuert das Finanzamt ihre Kapitaleinnahmen noch einmal in voller Höhe, obwohl sie hierauf zuvor bereits 30 Prozent Zinsabschlag oder auf Dividenden 20 Prozent Kapitalertragsteuer bezahlt haben. Nicht ausreichend ist ebenfalls die seit 2004 von den Banken erstellte Jahresbescheinigung. Die weist zwar die einbehaltenen Steuerbeträge aus, was aber nur zur Information dient. Denn dieses Formular soll Sparern vorrangig beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung und hier insbesondere der Anlagen KAP, SO und AUS dienen.

Der Formalismus mit den Originalbescheinigungen müssen Aktionäre nicht beachten, denen Quellensteuer auf Auslandsdividenden einbehalten wird. Hier reicht es nach gesetzlicher Vorgabe wiederum, wenn der Ausdruck über die jeweilige Dividendengutschrift vorgelegt wird. Hieraus geht hervor, was an Steuern jenseits der Grenze geblieben ist.

Oberfinanzdirektion Münster, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 014/2007

Staat & Verwaltung

Gen-Maisfeld: Imker hat keinen Anspruch auf Abernten

Ein Imker hat keinen Anspruch darauf, den Anbau von gentechnisch verändertem Mais auf einer von seinem Bienenhaus rund 1,5 bis zwei Kilometer entfernt gelegenen staatlichen Versuchsfläche zu untersagen. Er kann auch nicht beanspruchen, dass die Anbaufläche vor der Blüte abgeerntet wird. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) unter Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 04.05.2007 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden. Der VGH lehnte damit einen Eilantrag des Imkers ab, der befürchtet, dass in seinem Honig gentechnisch veränderte Pollen der Maispflanzen der Linie MON 810 gelangen könnten.

In seiner Begründung weist der BayVGH darauf hin, dass im Eilverfahren nicht geklärt werden könne, ob im Honig eingeschlossener Pollen überhaupt noch unter den Begriff des gentechnisch veränderten Organismus (GVO) fallen könnte. Zudem führt das Gericht aus, dass nach den einschlägigen EU-Vorschriften das Inverkehrbringen des Honigs mit unbeabsichtigten und technisch unvermeidbaren Spuren von Pollen gentechnisch veränderter, aber gentechnikrechtlich zum Ausbringen in die Umwelt zugelassener Maispflanzen, weder verboten sei, noch einer Kennzeichnungspflicht unterliege. Denn der hierfür festgesetzte Schwellenwert von 0,9 Prozent werde nicht erreicht. Daher sei eine «wesentliche Beeinträchtigung» der durch das Gentechnikgesetz geschützten Rechtsgüter nicht gegeben.

Auch habe der «Anbauer» die Pflicht der «guten fachlichen Praxis» beachtet, da zu dem Imkereibetrieb ein ausreichender Mindestabstand eingehalten werde und sich zudem zwischen der Anbaufläche und dem Betrieb eine Ortschaft als eine Art Barriere befinde. Den «Anbauer» treffe auch nicht deshalb eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, weil Mais der Linie MON 810 selbst nicht als Lebensmittel zugelassen sei. Denn insofern werde aufgrund der gentechnikrechtlichen Zulassung der Freisetzung von Mais der Linie MON 810 in die Umwelt in Kauf genommen, dass gentechnisch veränderte Pollen in geringen Spuren in die Nahrung des Menschen gelangen könnten.

BayVGH, Beschluss vom 21.06.2007, 22 CE 07.1294

Nichtraucherschutz: In Bundesgebäuden ab September 2007

Durch seine Zustimmung zum Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens hat der Bundesrat den Weg für ein ab dem 01.09.2007 geltendes

grundsätzliches Rauchverbot in allen Bundesgebäuden frei gemacht.

Das Verbot erstreckt sich auf alle Einrichtungen des Bundes, die öffentlichen Verkehrsmittel und Personenbahnhöfe der Eisenbahnen. Auf eigenen Wunsch sind auch die Verfassungsorgane in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen. In eigens dafür eingerichteten Räumen darf aber weiterhin geraucht werden.

Das Gesetz regelt auch Verbesserungen des Jugendschutzes. In Zukunft dürfen Tabakwaren nur noch an Erwachsene abgegeben werden. Zigarettenautomaten müssen bis zum 01.01.2009 so umgerüstet werden, dass Jugendlichen unter 18 Jahren eine Zigarettenentnahme nicht mehr möglich ist.

Bundesrat, Pressemitteilung vom 06.07.2007

Offenlegung von Einkünften: Klage der Abgeordneten erfolglos

Es bleibt dabei, dass die Bundestagsabgeordneten ihre Nebeneinkünfte offen legen müssen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Organklage, die neun Parlamentarier gegen die 2005 in das Abgeordnetengesetz eingefügte Transparenzregelung erhoben hatten, zurückgewiesen. Allerdings fiel die Entscheidung sehr knapp aus: Vier der Richter des entscheidenden Senats hielten die Anträge zu den Nebeneinkünften für unbegründet, vier erachteten sie für begründet. Liegt eine solche Stimmgleichheit vor, gilt die Klage nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) als zurückgewiesen.

Die für die Offenlegung votierenden Richter führten aus, dass das Volk einen Anspruch darauf habe zu wissen, von wem und in welcher Größenordnung seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennähmen. Die Regelung sei durch den Zweck gerechtfertigt, den Wählern zur Beurteilung der Mandatsausübung des Abgeordneten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Interesse des Abgeordneten, Informationen aus der Sphäre beruflicher Tätigkeiten vertraulich behandelt zu sehen, sei gegenüber diesem öffentlichen Interesse an der Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen der Mitglieder des Deutschen Bundestages grundsätzlich nachrangig.

Es sei auch rechtens, dass der Gesetzgeber eine generelle Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten begründet habe, ohne dass es darauf ankomme, ob eine Konfliktlage im Einzelfall tatsächlich bestehe. Es genüge die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Mandats. Dass vor und neben dem Mandat ausgeübte Tätigkeiten und neben dem Mandat erzielte Einnahmen Rückwirkungen auf die Mandatsausübung haben könnten, liegt laut BVerfG nicht fern.

BVerfG, Urteil vom 04.07.2007, 2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06 und 2 BvE 4/06

Staatsnotstand: Berechtigt nicht zur Zahlungsverweigerung gegenüber Privaten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass ein wegen Zahlungsunfähigkeit erklärter Staatsnotstand nicht zur Zahlungsverweigerung gegenüber privaten Gläubigern berechtige. Eine entsprechende allgemeine Regel des Völkerrechts gebe es nicht.

Hintergrund sind mehrere vor dem Frankfurter Amtsgericht (AG) erhobene Anlegerklagen. Die Republik Argentinien hatte sich im Zusammenhang mit der argentinischen Finanzkrise in erheblichem Umfang des Instruments der Staatsanleihen bedient. Solche Anleihen wurden auch auf dem deutschen Kapitalmarkt aufgelegt und von deutschen Gläubigern gezeichnet. Anfang 2002 erklärte sich Argentinien für zahlungsunfähig und berief sich dabei auf einen Staatsnotstand. Anlässlich mehrerer Klagen deutscher Anleger gegen die Republik Argentinien legte das Amtsgericht Frankfurt dem BVerfG die Frage vor, ob der seitens der Republik Argentinien erklärte Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit diese kraft einer allgemeinen Regel des Völkerrechts berechtigt, die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern.

Die Karlsruher Richter verneinten diese Frage. Es sei zwar geltendes Völkergewohnheitsrecht, dass ein Staatsnotstand einen Rechtfertigungsgrund darstellen könne. Allerdings nur im Völkerrecht, nicht aber im Verhältnis zwischen Staat und privaten Gläubigern.

BVerfG, Beschluss vom 08.05.2007, 2 BvM 1 bis 5/03, 2 BvM 1/06 und 2 BvM 2/06

Studiengebühren: Musterklagen von Karlsruher Studierenden erfolglos

Die Gebührenbescheide, mit denen die Universität und die Fachhochschule Karlsruhe auf der Grundlage des neu gefassten Landeshochschulgebührengesetzes erstmals für das Sommersemester 2007 und die weitere Dauer des Studiums eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro je Semester erhoben haben, sind rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe entschieden und damit entsprechende Musterklagen von Studierenden abgewiesen.

Nach Ansicht des Gerichts steht das Landeshochschulgebührengesetz im Einklang sowohl mit dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als auch mit den Bestimmungen des

Grundgesetzes. Das Gesetz räume Studienbewerbern und Studierenden einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens zur Finanzierung der Studiengebühr ein. Deshalb könne die Annahme des Landesgesetzgebers, durch die Gebührenpflicht würden finanzschwache Studierwillige nicht von der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums abgeschreckt, nicht beanstandet werden.

Es belege auch keinen rechtlichen Bedenken, dass das Gesetz für die Tätigkeit Studierender in Hochschulgremien keine Befreiung von der Gebührenpflicht (mehr) vorsehe. Insoweit komme grundsätzlich auch ein Erlass der Gebühren nicht in Betracht. Schließlich sei das Fehlen einer Übergangs- oder Befreiungsregelung für Wehr- und Zivildienstleistende verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar hätten diese aufgrund ihres Dienstes erst verzögert mit dem Studium beginnen können und würden deshalb durch die Auferlegung der Gebührenpflicht gegenüber Nichtwehrdienstleistenden benachteiligt, die ihr Studium bereits früher und damit noch gebührenfrei hätten aufnehmen können. Ein Ausgleich dieses Nachteils sei jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Das VG ließ in sämtlichen Verfahren die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu.

VG Karlsruhe, Entscheidung vom 11.07.2007, 7 K 2966/06, 7 K 3075/06 und 7 K 444/07 (nicht rechtskräftig)

Tornado-Einsatz in Afghanistan: Organklage gescheitert

Die Bundestagsfraktion «PDS/Die Linke» ist mit ihrer gegen den Tornado-Einsatz in Afghanistan gerichteten Organklage gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) urteilte, dass die Entscheidung der Bundesregierung zur Entsendung von Tornado-Aufklärungsflugzeugen nach Afghanistan keine Rechte des Bundestags verletzt habe. Die Linke sieht in dem NATO-Einsatz in Afghanistan eine Überspannung des Zweckes der NATO, der eigentlich in der Verteidigung bestehe. Diese Ausweitung der NATO-Aufgaben hätte ihrer Meinung nach vom Bundestag gebilligt werden müssen.

Dieser Ansicht erteilte das BVerfG jetzt eine Absage. Der NATO-geführte Einsatz der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe ISAF in Afghanistan diene der Sicherheit des euro-atlantischen Raums und überschreite daher nicht wesentliche Strukturentscheidungen des NATO-Vertrags. Zudem lägen keine Anhaltspunkte für eine strukturelle Abkopplung der NATO von ihrer friedenswahrenden Ausrichtung vor.

BVerfG, Urteil vom 03.07.2007, 2 BvE 2/07

Unternehmer

Prozesszinsen: Auch für am Verfahren nicht beteiligten Kommanditisten

Prozesszinsen nach § 236 der Abgabenordnung (AO) erhält der Feststellungsbeteiligte, dessen Einkommensteuerfestsetzung aufgrund der gerichtlichen Anfechtung eines Grundlagenbescheides durch einen früheren Mitgesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) geändert wird, selbst dann, wenn er nicht Beteiligter im Verfahren gegen den Grundlagenbescheid war. Entsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden.

KLage eines anderen Kommanditisten gegen Gewinnfeststellungsbescheide

Der Kläger war als Kommanditist an einer KG beteiligt. Nachdem für ihn zunächst höhere Einkünfte festgestellt und in den Einkommensteuerbescheiden erfasst worden waren, erhob ein anderer Kommanditist der KG Klage gegen die Gewinnfeststellungsbescheide. Im Verlauf des Verfahrens entsprach das Finanzamt dem Klagebegehren, was den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigte. Die Gewinnfeststellungsbescheide für die KG wurden geändert. Für den Kläger wurden hierin geringere Einkünfte festgestellt, weswegen das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide des Klägers entsprechend anpasste. Dies führte zu Steuererstattungen. Den Antrag des Klägers, Prozesszinsen gemäß § 236 AO festzusetzen, lehnte das Finanzamt ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte erst vor dem BFH Erfolg.

Dieser stellte klar, dass das Finanzamt verpflichtet sei, die Erstattungsbeträge vom Tag der Rechtshängigkeit der Klage gegen die Gewinnfeststellungsbescheide bis zum Auszahlungstag zu verzinsen.

Nach dem Wortlaut des § 236 AO könne nicht nur derjenige Prozesszinsen beanspruchen, der durch die Anfechtung des Grundlagenbescheides mittelbar die Änderung seiner Einkommensteuerfestsetzung eingeklagt habe. Die verfahrensrechtliche Waffengleichheit gebietet nach Ansicht des BFH, Feststellungsbeteiligten Prozesszinsen zuzuerkennen, die von der gerichtlichen Anfechtung eines Grundlagenbescheides durch einen früheren Mitgesellschafter profitierten. Zudem verlange die Prozessökonomie, früheren Gesellschaftern einer voll beendeten Personengesellschaft auch dann Prozesszinsen zuzusprechen, wenn sie den Grundlagenbescheid nicht selbst angefochten hätten. Könnten nur Hauptbeteiligte im Verfahren gegen den Grundlagenbescheid Prozesszinsen beanspruchen, würden nicht nur die Finanzgerichte, sondern auch die Steuerpflichtigen und Finanzbehörden mit einer Vielzahl

vermeidbarer Prozesse belastet.

BFH, Urteil vom 17.01.2007, X R 19/06

Unternehmensteuerreform: Bundesrat stimmt zu

Der Bundesrat hat am 06.07.2007 der Unternehmensteuerreform 2008 zugestimmt. Gleichzeitig fasste die Länderkammer eine begleitende EntschlieÙung. Damit kann das Gesetz fristgerecht in Kraft treten.

In der EntschlieÙung begrüÙen die Länder die mit dem Gesetz verbundene Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Entlastung der Unternehmen. Sie fordern jedoch, den Mittelstand stärker zu berücksichtigen. Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die Unternehmensteuerreform 2008 kleine und mittelgroÙe Betriebe benachteiligt.



Die Länderkammer hat deshalb die Bundesregierung darum gebeten, die Auswirkungen der Steuerreform im Jahr 2009 zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Belastungen für den Mittelstand und der Investitionsbedingungen in Deutschland. In diesem Zusammenhang warnt der Bundesrat davor, dass die Regelung beim so genannten Mantelkauf zum Grundanliegen des Gesetzes kontraproduktiv wirken könne. Insbesondere den vollständigen Untergang des Verlustvortragspotentials bei jeder Übernahme von mehr als 50 Prozent der Anteile durch einen Investor sieht der Bundesrat kritisch. Vor allem jungen innovativen Unternehmen blieben so wesentliche Teile des Kapitalmarkts bei der Suche nach neuen Investoren verschlossen. Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung diese Problematik im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens zur Förderung von Wagniskapital aufgreift, um so unerwünschte Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung zum Mantelkauf zu eliminieren.

Durch die Unternehmensteuerreform soll die steuerliche Attraktivität des Standortes Deutschland für Investoren

aus dem In- und Ausland erhöht und zugleich das deutsche Steuersubstrat langfristig gesichert werden. Unter anderem sieht das Gesetz die Senkung der nominalen Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften auf unter 30 Prozent, die Einführung einer Zinsschranke bei der Körperschaftssteuer sowie einer neuen Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge vor.

Bundesrat, Pressemitteilung vom 06.07.2007

Wirtschaftsinstitut: Reformen der Regierung schaden Wachstum und Beschäftigung

Nach Ansicht des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) sind trotz der guten Konjunktur einige der jüngsten Reformmaßnahmen der Bundesregierung dem Wachstums- und Beschäftigungsklima in Deutschland nicht zuträglich. Dies belege das aktuelle Reformbarometer des Instituts. Ausgehend von seinem Startwert von 100 Punkten im September 2002, habe es im April 2007 ein vorläufiges Rekordhoch von 113,6 Zählern erreicht. Seither sei es jedoch auf im Juni 2007 gemessene 109,6 Punkte gefallen.



Das IW macht zum einen die Arbeitsmarktpolitik verantwortlich für diese Trendwende. Der entsprechende Teilindikator des IW-Reformbarometers sei seit Januar 2007 um gut neun auf 125,7 Punkte abgestürzt. Als Grund nennt das IW die Einigung der großen Koalition, bundesweit branchenspezifische Mindestlöhne einzuführen. Diese bedrohe Arbeitsplätze im Niedriglohnssektor. Der beschlossene Beschäftigungszuschuss für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose tue sein Übriges.

Zum anderen sei auch die Sozialpolitik für die schlechtere Bilanz der Bundesregierung verantwortlich. Der Indikator für die soziale Sicherung sei im Juni 2007 von 101,2 auf 93,9 Zähler gerutscht. Schuld sei die Pflegereform, «die im Wesentlichen nur zusätzliches Geld in ein nicht mehr zukunftsfähiges Umlagesystem pumpt und die Beitragszahler zur Kasse bittet», so das

Institut.

IW Köln, Pressemitteilung vom 18.07.2007

Jahressteuergesetz 2008: Kritik der Anwaltschaft

Der Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat das Jahressteuergesetz 2008 kritisiert. Er bemängelte vor allem, dass einzelne Paragraphen, die eben erst reformiert worden seien, mit dem Gesetz nochmals abgeändert würden. So sei gerade erst die Unternehmensteuerreform verabschiedet worden, da werde mit dem Jahressteuergesetz 2008 das nächste Änderungsgesetz auf den Weg gebracht, mit dem 25 Einzelsteuergesetze überarbeitet würden.

Verlässliche Beratung wird immer schwieriger

Bei der Häufigkeit und Dichte, mit der das Steuerrecht nun schon über viele Jahre geändert werde, sei eine verlässliche Beratung kaum noch möglich. Die ständige Reform des Steuerrechts bezeichnet der DAV als «wirtschaftlich schädlich». Sie untergrabe das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Konkret wendet sich der DAV gegen die geplante Einschränkung der dauernden Last auf Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 18 des Einkommensteuergesetzes ausübten. Die Regelung bevorzuge betriebliches Vermögen einseitig und verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge spiele die Vermögensübertragung gegen Einräumung einer dauernden Last seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle. Der Große Senat des BFH habe 2003 die bisherigen Grundsätze in Teilbereichen erweitert, die Finanzverwaltung sei im 3. Rentenerlass dem BFH in weiten Bereichen gefolgt, teilweise sogar drüber hinaus gegangen. Der 3. Rentenerlass sei in der Praxis im Wesentlichen positiv aufgenommen worden. Vor diesem Hintergrund müsse es bereits vom Ansatz her verwundern, dass die von der Finanzverwaltung eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten nunmehr eingeschränkt werden sollen.

Auch die in § 42 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) vorgeschlagene Neuregelung der allgemeinen Missbrauchskontrolle lehnt der Anwaltverein ab. Sie enthalte eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie zum Beispiel «beachtliche außersteuerliche Gründe» oder «verständiger» Dritter, die die Rechtsanwendung für alle Beteiligten unkalkulierbar mache. Das Verhältnis zu den speziellen Missbrauchsvorschriften sei ungeklärt.

Steuerrechtsausschuss des DAV, Stellungnahme vom Juli 2007

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Flugtickets: EU-Parlament für mehr Preistransparenz

Das Europäische Parlament hat am 11.07.2007 beschlossen, dass Passagiere künftig bereits von Beginn an während der Buchung über den tatsächlichen Flugpreis sowie über alle anfallenden Kosten wie Steuern, Flughafengebühren oder andere Abgaben informiert werden müssen. Auf diese Weise will das Parlament für mehr Preistransparenz bei Flugtickets sorgen und missverständlichen Preisauskünften entgegenreten. Bislang werden Flugpreise vielfach ohne Angaben diverser Kostenfaktoren veröffentlicht.

Falschen Lockangeboten entgegenreten

Die Abgeordneten wollen der Praxis falscher Lockangebote und missverständlicher Preisauskünfte entgegenreten. Verhindert werden sollen scheinbar billige Angebote, die sich im Nachhinein doch als deutlich teurer als angekündigt herausstellen.

Passagiere erhalten künftig eine vollständige Aufschlüsselung aller Steuern, Gebühren und Abgaben, die zum Preis des Flugscheins hinzugerechnet werden. Hierbei handelt es sich um staatliche Steuern sowie Gebühren, Abgaben, Entgelte und sonstige Kosten zugunsten der Fluggesellschaften oder der Flughafenbetreiber.

Da Sicherheitsabgaben immer mehr zunehmen, hat der Verbraucher nach Ansicht des Parlaments das Recht zu wissen, wie hoch sie sind und wozu sie verwendet werden. Sind die Flughafengebühren oder die Kosten für die Sicherheit während des Flugs im Preis eines Flugtickets inbegriffen, werden diese Kosten künftig daher gesondert auf dem Ticket ausgewiesen oder dem Fluggast auf andere Weise mitgeteilt.

Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 11.07.2007

Neues Versicherungsvertragsrecht: Vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 05.07.2007 die Reform des Versicherungsvertragsrechts verabschiedet. Damit soll das geltende Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das noch aus dem Jahre 1908 stammt und daher nicht mehr zeitgemäß ist, abgelöst werden. Wie das Bundesjustizministerium (BMJ) mitteilte, geht es bei den Neuerungen vor allem um eine Stärkung des Verbraucherschutzes.

Bei der Lebensversicherung werden die Versicherten künftig angemessen an den mit ihren Prämien erwirtschafteten Überschüssen beteiligt. Erstmals erhält der einzelne Versicherungsnehmer auch einen Anspruch auf Beteiligung an den stillen Reserven. Die Beratung und Information der Kunden beim Abschluss von Versicherungen wird verbessert. Ihnen müssen künftig rechtzeitig vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages die wesentlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer Kernpunkt der Reform ist die Aufgabe des «Alles- oder Nichts-Prinzips». Verletzt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss vertragliche Pflichten oder andere Obliegenheiten grob fahrlässig, bemessen sich die Folgen künftig danach, wie stark sein Verschulden wiegt. Nach neuem Recht bleibt es nur bei vorsätzlichen Verstößen dabei, dass der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung gänzlich frei wird.

Das Gesetz wird nach Angaben des Justizministeriums am 01.01.2008 in Kraft treten. Es wird dann für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge gelten. Auf laufende Verträge (Verträge, die bis zum 31.12.2007 abgeschlossen wurden oder werden) findet bis zum 31.12.2008 altes Recht Anwendung. Danach gilt auch für diese Verträge das neue Recht.

BMJ, Pressemitteilung vom 05.07.2007

Neuwagen: Muss allgemeinem Stand der Technik entsprechen

Der Käufer eines neuen Geländewagens kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Neuwagen nicht den Entwicklungsstand vergleichbarer Geländewagen erreicht. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe klargestellt.

Rücktritt vom Vertrag erklärt

Der Käufer erwarb bei der beklagten Autohaus GmbH Anfang 2005 einen neuen Geländewagen. Das Vorgängermodell gab er in Zahlung. Nach der Lieferung im April 2005 beanstandete er mehrere Mängel, unter anderem eine deutlich verzögerte Beschleunigung bei Geschwindigkeiten über 140 km/h sowie ein starkes Bocken und Vibrieren des Fahrzeugs bei Erreichen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Nachdem das Autohaus keine Anstalten getroffen hatte, die Mängel zu beseitigen, erklärte der Käufer den Rücktritt vom Vertrag. Die Beklagte machte geltend, dies sei Stand der Serie und fahrzeugbedingt vorgegeben. Nachdem der Käufer in erster Instanz keinen Erfolg gehabt hatte, bekam er vom OLG weitgehend Recht.

Danach muss das Autohaus ihm gegen Rückgabe des Geländewagens den Kaufpreis zurückzahlen. Er muss sich dabei aber die Gebrauchsvorteile anrechnen lassen, die er durch die Nutzung des Wagens hatte. Das OLG betonte, dass bei der Frage, ob ein Neufahrzeug Sachmängel aufweise, auf den allgemeinen Stand der

Technik abzustellen sei. Dies sei der Entwicklungsstand aller in dieser Fahrzeugklasse vergleichbaren Kraftfahrzeuge, nicht allein der der Serie. Diesem Stand habe der Geländewagen nicht entsprochen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2007, 9 U 239/06

Versicherungsprovisionen: Allianz muss zurückstecken

Die Allianz hat im Streit um Versicherungsprovisionen vor dem Landgericht (LG) München I eine Niederlage erlitten. Sie dürfe die Höhe der Provision nur dann einseitig bestimmen, entschieden die Richter auf die Klage zweier Versicherungsvermittler, wenn sie ein gänzlich neues Versicherungsprodukt einführe. Eine Herabsetzung der bisherigen Provisionen für ein bestehendes Versicherungsprodukt aus Anlass der Einführung eines zweiten, günstigeren Tarifes, sei dagegen ausgeschlossen.

Die Allianz hatte bis zum Jahr 2005 im Bereich der Kfz-Versicherung lediglich einen Tarif im Angebot. Für die Vermittlung einer solchen Kfz-Versicherung erhielten die Versicherungsvertreter eine Provision in Höhe von zehn Prozent. Im Jahr 2005 führte die Allianz einen zweiten, niedrigeren Tarif in der Kfz-Versicherung ein. Gleichzeitig teilte sie ihren Vertretern mit, dass für die Vermittlung dieses neuen Tarifs nur noch eine Provision von sechs Prozent gezahlt werde. Die Allianz berief sich dabei auf eine Klausel in den «Allgemeinen Provisionsbestimmungen» ihrer Vertreterverträge, mit der sie sich die Neufestsetzung der Provision bei Einführung neuer Tarife vorbehalten hatte. Zwei Versicherungsvertreter klagten gegen diese Änderung der Provisionsbedingungen. Dem Gericht rechneten sie vor, dass die Provisionskürzung für sie Einbußen von mehreren Tausend Euro jährlich bedeute.

Provisionsherabsetzung unwirksam

Das LG stellte fest, dass die Provisionsherabsetzung unwirksam ist und gab damit den Klägern in vollem Umfang Recht. Zwar hätte die Allianz, so das Gericht, die Höhe der Provision einseitig bestimmen können, wenn es sich um ein gänzlich neues Versicherungsprodukt gehandelt hätte. Davon könne aber schon deshalb keine Rede sein, weil die Allianz selbst nur die Einführung eines neuen Tarifs geltend mache.

Der Änderungsvorbehalt, auf den sich die Allianz stütze, sei unwirksam, da er zu einer unangemessenen Benachteiligung der Versicherungsvertreter führe. Insbesondere sei er in dieser Form unzumutbar, da er im Dunkeln lasse, wann genau und in welchem Umfang auf die Vertragspartner der Allianz Änderungen zukommen können. Es sei auch auf Seiten der Allianz kein schwerwiegender Grund erkennbar, der die einseitige Änderung rechtfertigen und das Interesse der Versicherungsvertreter an der Erfüllung der einmal gegebenen Provisionszusage überwiegen könne. Im

Interesse der Allianz an Gewinnmaximierung liege ein solcher Grund jedenfalls nicht. Die Provisionskürzung werde auch nicht durch den Vorschlag der Allianz an die Kläger gerettet, den Kunden primär den hochpreisigen Tarif anzubieten und damit die höhere Provision einzustreichen. Denn dies sei mit den verbraucher-schützenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes nicht vereinbar.

LG München I, Urteil vom 25.06.2007, 10HK O 1977/07, nicht rechtskräftig

Zusatzausflug: Haftung des Reiseveranstalters nicht ausgeschlossen

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, einen Reiseveranstalter für Mängel eines Zusatzausfluges, der erst am Urlaubsort gebucht wurde, in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich diese Sonderleistung als Eigenleistung des Reiseveranstalters und nicht als Fremdleistung darstellt. Ob dies der Fall ist, ist aus der Sicht des Reisenden zu beurteilen. Entsprechend hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Kläger hatten beim beklagten Reiseveranstalter eine Pauschalreise in den ägyptischen Badeort Hurghada gebucht. Beim örtlichen Reiseleiter des Reiseveranstalters buchten sie vor Ort einen Tagesausflug nach Kairo. Auf der Rückfahrt von Kairo kam es zu einem Unfall des Reisebusses, bei dem die Kläger verletzt wurden. Sie machten gegen den Reiseveranstalter Schmerzensgeld und Ansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude sowie Rückzahlung des Reisepreises für den Ausflug geltend.

Tagesausflug stellte sich als Eigenleistung des Reiseveranstalters dar

Zu Recht, wie der BGH in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen befand. Denn der Tagesausflug habe sich für die Kläger als Eigenleistung des Reiseveranstalters dargestellt. Der Tagesausflug sei in der am Reiseort ausgehändigten Begrüßungsmappe des Reiseveranstalters beworben worden. Auf dem Werbeblatt habe sich oben das Firmenzeichen des Reiseveranstalters befunden. Nach der Beschreibung des Ausflugs wies das Blatt darauf hin, dass der Ausflug nur bei dem Reiseleiter des Reiseveranstalters buchbar sei. Erst am Ende befand sich in erheblich kleinerer Schrift ein Hinweis, dass die Reiseleitung des Reiseveranstalters lediglich Vermittler des Ausflugsprogramms sei, während eine örtliche Agentur die Verantwortung für die Organisation und Durchführung trage.

BGH, Urteil vom 19.06.2007, X ZR 61/06

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Automatenvideothek: Bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen

Der Betrieb einer Automatenvideothek an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist in Baden-Württemberg weiterhin verboten. Ein Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung eines entsprechenden Bescheides hatte vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg keinen Erfolg.

Die Antragstellerin betreibt seit Juli 2005 im baden-württembergischen Sindelfingen eine Automatenvideothek. In dieser können an sieben Tagen der Woche rund um die Uhr DVDs über einen speziellen Automaten entliehen werden. An Sonn- und Feiertagen werden DVDs ausschließlich vollautomatisch vom Automaten abgegeben und angenommen. Der Zutritt zur Automatenvideothek erfolgt mittels einer Mitgliedskarte. Mit Verfügung vom 30.01.2007 untersagte die Stadt Sindelfingen den Betrieb der Videothek an Sonn- und Feiertagen, setzte dem Betreiber eine Abwicklungsfrist bis zum 10.02.2007 und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der Antrag der Videothekenbetreiberin auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung blieb beim Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart und beim VGH ohne Erfolg.

Betrieb der Videothek an Sonntagen verboten

Mit dem VG ging der VGH davon aus, dass der Betrieb einer Automatenvideothek in Baden-Württemberg gesetzlich verboten sei. Nach § 6 Absatz 1 des baden-württembergischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen. Eine solche öffentlich bemerkbare Arbeit liege bei der automatisierten gewerblichen Vermietung von Videokassetten und DVDs vor. Auch wenn der Mietvorgang ohne Mitwirkung von Personal im Inneren eines Ladengeschäfts vorgenommen werde, handele es sich um einen typisch werktäglichen Lebensvorgang, der geeignet sei, die Sonntagsruhe zu beeinträchtigen.

Der VGH sah jedenfalls im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine Veranlassung, diese Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf die neuere Rechtslage in anderen Bundesländern, in denen der Videothekenbetrieb teilweise beschränkt ausdrücklich zugelassen sei, zu ändern. Der Betrieb einer Videothek lasse sich ohne gesetzliche Ausnahmeregelung auch nicht mit einem gewandelten Freizeitverhalten der Bevölkerung rechtfertigen. Zwar dienten die von der Antragstellerin vermieteten DVDs

auch dem Freizeitvergnügen ihrer Kunden an Sonn- und Feiertagen. Sie müssten zu diesem Zweck aber nicht notwendigerweise auch an diesen Tagen entliehen werden. Die Vermietung von DVDs zur Mitnahme nach Hause diene auch nicht der Deckung eines an Sonn- und Feiertagen bestehenden Publikumsbedarfs an Ort und Stelle, sondern unterscheide sich insoweit vielmehr zum Beispiel von Darbietungen eines Kinos, Theaters oder von Museen.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.07.2007, 9 S 594/07

Großhandelsbetrieb: Muss Abnehmer gentechnisch veränderten Frittierfetts bekannt geben

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat in einem Eilverfahren die Berechtigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde bestätigt, von einem Großhandelsbetrieb eine Liste der Abnehmer von Frittierfett zu verlangen, das aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt worden ist.

Der Antragsteller, ein Großhandelsbetrieb, vertreibt Öle aus genetisch veränderten Sojabohnen. Das Bezirksamt forderte den Betrieb auf, die Abnehmer dieser Öle zu benennen. Ziel der Anfrage war es, bei den belieferten Imbissständen und Restaurants überprüfen zu können, ob diese sich an die durch neue EG-Verordnungen eingeführte Verpflichtung halten, ihre Kunden, also die Endverbraucher, auf die Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel hinzuweisen. Der Betrieb verweigerte die Herausgabe der Kundenliste unter Hinweis auf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Daraufhin verpflichtete das Bezirksamt den Betrieb, unter Anordnung des Sofortvollzugs die Kundenliste zu offenbaren.

Belieferte Betriebe bekannt zu geben

Der von dem Großhandelsbetrieb beim VG dagegen eingereichte Eilantrag blieb ohne Erfolg. Das Gericht führt aus, die EG-rechtliche Kennzeichnungspflicht greife bereits dann, wenn, wie hier, genetisch veränderte Organismen lediglich in Zutaten vorhanden seien. Ob ein konkreter Betrieb gegen die Kennzeichnungspflicht verstoße, lasse sich nur selten ohne Weiteres vor Ort feststellen, weil die angebotenen Produkte zum Beispiel von Imbissbuden nicht an Ort und Stelle auf ihren Gehalt an genetisch veränderten Organismen untersucht werden könnten. Hierzu bedürfe es vielmehr bereits im Vorfeld, ansetzend bei den Vertriebswegen, der Klärung, welche Betriebe überhaupt mit entsprechenden Produkten beliefert worden seien.

Das den Verbrauchern eingeräumte Recht auf freie Wahl zwischen «natürlichen» und gentechnisch veränderten Produkten könne nur dann effizient ausgeübt werden,

wenn die korrekte Kennzeichnung der angebotenen Waren garantiert sei.

Die betroffene Firma hat gegen den Beschluss des VG Berlin Beschwerde eingelegt.

VG Berlin, Beschluss vom 18.06.2007, VG 14 A 66.06

Patentreformen: Auf dem europäischen Prüfstand

Das Patentsystem soll praxisnah und nutzerorientiert reformiert werden. Hierfür hat sich Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) auf dem Symposium «Die Zukunft der Patentgerichtsbarkeit in Europa» des Bundespatentgerichts ausgesprochen.

Anlässlich der zweitägigen internationalen Konferenz haben sich in München, dem Sitz des Bundespatentgerichts, etwa 300 Patentexperten aus Europa, Asien und den USA eingefunden.

«Was wir anstreben, ist eine europäische Patentjustiz, die Patentinhabern und deren Wettbewerbern zügig, kostengünstig und grenzüberschreitend zu ihrem Recht verhilft», sagte Zypries. Das derzeitige Prozesssystem sei teuer und schwerfällig, wenn in mehreren Ländern geklagt werde, und könne zu widersprüchlichen Urteilen über Bestand oder Verletzung eines Patents führen. Die Ministerin wandte sich dagegen, das derzeitige Patentgerichtssystem europaweit auf zu viele Standorte mit unterschiedlichen Verfahrensordnungen und -sprachen zu verteilen. Denn Probleme beim Sprach- und Rechtsverständnis in Gerichtsverhandlungen würden besonders zu Lasten innovativer kleiner Unternehmen gehen, so Zypries.

Bundesjustizministerium, Pressemitteilung vom 25.06.2007

Unternehmensinsolvenzen: Weiterhin rückläufig

Der seit mehr als zwei Jahren zu beobachtende Rückgang der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland hielt auch im April 2007 weiter an. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, meldeten die deutschen Gerichte für diesen Monat 2.224 Unternehmensinsolvenzen. Das sind 14,3 Prozent weniger Insolvenzen als im April 2006. Dagegen nahmen die Verbraucherinsolvenzen weiter zu: Mit 8.239 Fällen lagen sie um 24,7 Prozent höher als im April des Vorjahres. Zusammen mit den Insolvenzen von anderen privaten Schuldern und Nachlässen summiert sich die Gesamtzahl der Insolvenzen auf insgesamt 12.931 Fälle, ein Plus von 10,4 Prozent.

Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger wurden von den Gerichten für April 2007 mit 2,3 Milliarden Euro angegeben gegenüber 3,4 Milliarden Euro für April 2006. Obwohl die

Unternehmensinsolvenzen nur 17 Prozent aller Insolvenzfälle ausmachten, entfielen auf sie knapp 60 Prozent der Forderungen. Von Januar bis April 2007 wurden 9.560 Insolvenzen von Unternehmen (minus 13,1 Prozent) und 34.686 Insolvenzen von Verbrauchern (plus 22,4 Prozent) verzeichnet. Insgesamt registrierten die Gerichte 54.862 Insolvenzen, das waren 10,1 Prozent mehr als im April 2006.

Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 09.07.2007

Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz: Beschlossen

Der Bundesrat hat das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz einstimmig verabschiedet. Damit werde die Wirtschaft von weiteren überflüssigen bürokratischen Lasten befreit, kommentierte der Parlamentarische Staatssekretär und Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung, Hartmut Schauerte, die Entscheidung. Ein weiteres Mittelstandsentlastungsgesetz werde umgehend in Angriff genommen.

Abbau von Bürokratie

Das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz baut zahlreiche bürokratische Belastungen ab. Unter anderem entfällt durch Verwendung bereits vorhandener Verwaltungsdaten bei etwa 33.000 Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die bisher mehrmals im Jahr durchgeführte Befragung. Außerdem fallen Genehmigungspflichten im Preisangaben- und Preisklauselgesetz weg. Das Gesetz sieht auch Einschränkungen der Reisegewerbekartenpflicht vor. Das Blindenwarenvertriebsgesetz und die Blindenwarenvertriebsverordnung werden aufgehoben. Das IHK-Gesetz wird dahin geändert, dass die Industrie- und Handelskammern (IHKs) ab 01.01.2008 ihr Rechnungswesen und den Jahresabschluss nach den Grundsätzen kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung durchführen müssen. Die Grundbeiträge für GmbH & Co. KGs werden halbiert und die Datenübermittlung zwischen den IHKs erleichtert.

Dereguliert wird zudem die Unternehmensstatistik im Güterverkehr. Im Fahrerlaubnisrecht entfallen Fristen. Ebenfalls entfallen werden Meldepflichten nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung. Die Genehmigungspflichten im Personenbeförderungsgesetz werden eingeschränkt.

Das Gesetz sieht noch zahlreiche weitere Maßnahmen zur Entlastung des Mittelstandes vor.

Bundeswirtschaftsministerium, Pressemitteilung vom 06.07.2007